Die volkswirtschaftlichen und sozialen Fragen in der Frankfurter National-Versammlung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

eingereicht von

Paul Albrecht

aus

Magdeburg.

Halle (Saale)
Buchdruckerei Otto Thiele (Hallesche Zeitung)
1914

Referent: **Prof. Dr. G. Brodnitz.**

(Teildruck, die vollständige Arbeit erscheint bei Gustav Fischer-Jena.)

ACAD. LANDWIRT. BIBL.

Inhalts-Verzeichnis

	Seite
Vorwort	
Die wirtschaftliche und soziale Lage vor 1848	1
Die berufliche Zusammensetzung der Nationalversammlung und die einzelnen Parteiprogramme	4
Der Volkswirtschaftliche Ausschuss	8
Schutzzöllner und Freihändler	18
Die deutsch-österreichische Zolleinigung	26
Die Agrarfragen in der Frankfurter Nationalversammlung . .	29
Bergbauwesen	37
Handwerk und Kleingewerbe	41
Die Arbeiterfrage in der Frankfurter Nationalversammlung . .	51
Handel	57

Benutzte Literatur

Wigard, Stenographischer Bericht der deutschen konstituierenden Nationalversammlung (9 Bände), 1848/49

Hassler, Verhandlungen der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung zu Frankfurt a. M. 1848/49 (4 Bände)

Droysen, Verhandlungen des Verfassungsausschusses, 1849

Eisenmann, Die Parteien der deutschen Reichsversammlung, Erlangen 1848

Salomon, Deutsche Parteiprogramme, 1907

List, Das nationale System der pol. Oekonomie (Ausgabe Waentig), 2. Auflage, Jena 1910

Koehler, Problematisches zu Fr. List, 1908

Conrad, Pol. Oekonomie, I. Teil Nationalökonomie, Jena 1910

Brodnitz, Bismarcks nationalökonomische Anschauungen, 1902

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Auflage

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs (4. Auflage)

Scherzer, Das wirtschaftliche Leben der Völker, 1885

Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, Frankfurt a. M., 1848

Braun, Die Männer des Zollvereins, 1881

Zimmermann, Die deutsche Handelspolitik, 1901

Becker, Das deutsche Manchestertum, 1907

Wygodzinski, Die Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, 1907

Philippovich, Die Entwicklung der wirtschaftpolitischen Ideen im 19. Jahrhundert, 1910

Treitschke, Deutsche Geschichte (5. Band)

Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert (Festgabe für Gustav Schmoller zur 70. Wiederkehr seines Geburtstages), 1908

Vorwort

Während die politische Bedeutung der 48er Bewegung in einer überaus reichhaltigen Literatur wohl erschöpfend behandelt ist, finden wir in allen einschlägigen Werken nirgends eine zusammenfassende Darstellung der volkswirtschaftlichen und sozialen Anschauungen, wie sie entweder im Volkswirtschaftlichen Ausschuß oder in der Nationalversammlung selbst zur Erörterung gestanden haben. In den Abhandlungen, die sich mit der Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens im 19. Jahrhundert befassen, werden die Frankfurter Vorgänge kaum gestreift, weil sie keinen unmittelbaren Einfluß auf die Gesetzgebung ausgeübt haben. Mollat bringt in seinen „Reden und Rednern der Paulskirche" lediglich eine Zusammenstellung der wichtigen Debatten über die großen politischen Fragen, welche die Versammlung beschäftigten, und würdigt in seinen knappen biographischen Skizzen dazu kaum einen der bedeutenden Nationalökonomen und sonstigen Vorkämpfer auf wirtschaftlichem Gebiete, die der Versammlung als Mitglieder angehörten und immer wieder darauf hinwiesen, daß die politische Einheit Deutschlands mit der wirtschaftlichen Hand in Hand gehen müsse.

Wir haben versucht, in den folgenden Kapiteln die wirtschaftliche Lage vor Ausbruch der revolutionären Bewegung zu schildern, sodann einen Überblick über die berufliche Zusammensetzung der Nationalversammlung selbst als auch des Volkswirtschaftlichen Ausschusses zu geben, die Programme der Parteien auf volkswirtschaftliche Fragen zu untersuchen, die Bedeutung der hervorragendsten Volkswirtschaftler der Versammlung zu kennzeichnen und dann nach den stenographischen Berichten von Wigard auf die dort behandelten nationalökonomischen und sozialen Fragen selbst näher einzugehen und dabei u. a. festzustellen, inwieweit schutzzöllnerische (namentlich List'sche) und freihändlerische Anschauungen von Einfluß gewesen sind.

Es dürfte dies um so mehr zu rechtfertigen sein, als gerade seit 1848 die Handelspolitik einen Teil der Frage bildet, die bis 1866 allen anderen Fragen voran stand: der deutschen Frage. Wie eng die auf der Frankfurter Nationalversammlung gefaßten gesetzgeberischen Bestimmungen auf wirtschaftspolitischem Gebiete mit den in unserer jetzigen deutschen Reichsverfassung festgelegten zusammenhängen, haben wir in einem Schlußkapitel gezeigt.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544302_0372

Die wirtschaftliche und soziale Lage vor 1848

Mit den Karlsbader Beschlüssen, welche die deutschen Fürsten daran hindern sollten, freiheitlichen Bestrebungen einen Spielraum zu lassen, hatte das deutsche Volk seine Hoffnungen zu Grabe tragen sehen. Die politische Erregung war einer Abgestumpftheit und Enttäuschung gewichen. Das Interesse der Gebildeten wandte sich Philosophie und Wissenschaften, Literatur und Kunst zu. Es war die Zeit, in der die Deutschen von den fremden Völkern als die Nation der Dichter und Philosophen bezeichnet wurden, die zwar auf geistigem Gebiete die Herrschaft auszuüben, aber darauf zu verzichten hatten, an der Weltherrschaft teilzunehmen.

Und doch war gerade im Jahre vorher eine kühne Tat auf handelspolitischem Gebiete geschehen, welche die Grundlage der späteren kommerziellen Einheit Deutschlands und damit auch seiner politischen Einheit werden sollte[1]): der Erlaß des preußischen Zolltarifs von 1818. In einer Zeit, in der die Tarife fast sämtlicher größeren Staaten von Einfuhrverboten starrten, von Eingangszöllen, die sich nur dem Namen nach von Verboten unterschieden, ging Preußen dazu über, einen Tarif aufzustellen, der in der damaligen Zeit einzig dastand, indem er an seine Spitze stellte die Zulassung der Einfuhr jeder fremden Ware (mit Ausnahme der damaligen wenigen Monopolgegenstände) und weil er ferner in seinen Zollsätzen die fremden Waren einer Abgabe unterwarf, die den legalen Handel in ausgedehntem Maße möglich gemacht hat.

Selbst List, der in seinem Schreiben an den Bundestag[2]) die Besorgnis ausgedrückt hatte, daß der Tarif eher gegen das übrige Deutschland als gegen den Handel mit Frankreich und England gerichtet sei, sagte von ihm: „Man wird dadurch unwillkürlich auf den Gedanken geleitet, die liberale preußische Regierung, welche der Lage ihrer Länder nach vollkommene Handelsfreiheit in Deutschland vor allem anderen wünschen muß, hege die Absicht, durch dieses Zollsystem die übrigen Staaten

[1]) Urteil Delbrücks, s. Stenogr. Ber. der Verhandlungen des Reichstags, IV. Legislaturperiode, II. Session 1879, p. 85, 88 (22. 2. 79).

[2]) Häusser, Friedr. List II, Seite 19.

Deutschlands zu veranlassen, endlich zu einer völligen Handelsfreiheit sich zu vergleichen. Diese Vermutung wird fast zur Gewißheit, wenn man die Erklärung der preußischen Regierung berücksichtigt, daß sie sich geneigt finden lasse, mit Nachbarstaaten besondere Verträge abzuschließen."

Daß wenigstens später Preußen diese Absicht gehabt hat, geht aus dem „Memoria über die Wichtigkeit der von Preußen mit den süddeutschen Staaten geschlossenen Zoll- und Handelsverträge" hervor, das der geniale preußische Finanzminister v. Motz seinem König übergab.[1]) Es heißt darin: Wenn es staatswissenschaftliche Wahrheit ist, daß Zölle nur die Folge politischer Trennung verschiedener Staaten sind, so muß es auch Wahrheit sein, daß Einigkeit dieser Staaten nach einem Zoll- und Handelsverbande auch Einigkeit dieser Staaten nach ein und demselben politischen System mit sich führt." Am Schluß enthält die Denkschrift folgende prophetische Worte: „In dieser auf den gleichen Interessen und natürlicher Grundlage ruhenden und sich notwendig in der Mitte von Deutschland erweiternden Verbindung wird erst wieder ein in Wahrheit verbündetes, von innen und von außen festes und freies Deutschland unter dem Schutz und Schirm von Preußen bestehen."

Und die Entwicklung hat diesen Worten Recht gegeben. Die mit dem Zolltarif von 1818 verknüpfte preußische Politik zwang zunächst die Kleinstaaten, die Enklaven zwischen einzelnen preußischen Landesteilen besaßen, mit Preußen sog. Accessionsverträge abzuschließen.[2]) Die Staaten selbst folgten später, zuerst Hessen-Darmstadt im Jahre 1828. Dies war der erste Schritt zum Deutschen Zollverein. Da dieser für Hessen finanzielle Vorteile herbeigeführt hatte, schlossen sich auch bald andere deutsche Staaten an. Das eigene Interesse zwang sie schließlich zu diesem Vorgehen, und die Neujahrsnacht 1833/34 war der Beginn des Deutschen Zollvereins, der ein Gebiet von 18 Staaten mit 23 Millionen Einwohnern handelspolitisch regierte.

Der Zollverein geriet indessen bald in schwere wirtschaftliche Kämpfe mit Völkern mit älterem Reichtum und stärkerem Selbstgefühl, und bald erklang, hier mit Recht, da mit Unrecht, der Ruf nach Schutz der nationalen Arbeit, besonders durch die Agitation Lists, dessen „Nationales System der politischen Ökonomie" bei seinem Erscheinen großes Aufsehen erregte, so daß schon 1845 der Franzose Richelot sagte: „Es lebe in Deutschland ein Mann, der ohne Amt, ohne Titel, ohne Reichtum, lediglich durch seine Vaterlandsliebe und sein Talent eine wahre Macht geworden sei."

Unleugbar war aber die wirtschaftliche Erstarkung, die sich gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Deutschland zeigte. Scherzer gibt hierfür in seinem Buche „Das wirtschaftliche Leben der Völker" einige interessante Zahlen, die auch

[1]) v. Treitschke, Historische und politische Aufsätze IV, S. 353.
[2]) Braun, Die Männer des Zollvereins, 1881, S. 20.

Vergleiche mit der Entwicklung der Nachbarstaaten erlauben. So betrug die Ein- und Ausfuhr

	i. J. 1830	1840	1850	
in Deutschland . .	660	1120	2100	Millionen
Großbritannien . .	1760	2260	3380	„
Frankreich	740	1320	1500	„
Österreich-Ungarn .	320	440	580	„

Noch deutlicher zeigt sich diese günstige Entwicklung, wenn man die Anteile miteinander vergleicht, die in diesem Zeitraum auf den einzelnen Kopf der Bevölkerung entfielen.

Es entfielen in

	i. J. 1830	1850
Deutschland auf den Kopf .	24 Mk.	63 Mk.
Großbritannien	72 „	122 „
Frankreich	22 „	43 „
Österreich-Ungarn	13 „	19 „
Rußland	9 „	11 „

Wir sehen aus beiden Aufstellungen, daß gerade in Deutschland gegenüber den anderen europäischen Großmächten die wirtschaftliche Entwicklung eine außerordentlich günstige ist.

Diese geht auch noch aus folgenden Angaben hervor:

Die Roheisenproduktion betrug in Deutschland i. J. 1830 130 000 t, während sie 1850 bereits auf 410 000 t gewachsen war. An Häuten wurden produziert 1820 für 180 000 Mk., 1850 bereits für 381 000 Mk.

Der Schiffahrtsverkehr hatte in Hamburg betragen:
1815: 1717 Schiffe,
1831—1835 durchschnittlich 2579 Schiffe mit 232 000 t,
1846—1850 durchschnittlich 3763 Schiffe mit 461 000 t
(für Bremen fehlen leider statistische Angaben).

Die Länge der Eisenbahnen betrug in Deutschland:
1840: 469 km,
1845: 2131 km,
1850: 5822 km.

Bei dieser segensreichen Wirkung der Zollvereinsverträge kann es nicht wundernehmen, daß sie 1841 mit unwesentlichen Änderungen auf 12 Jahre verlängert wurden, bei welcher Gelegenheit alle verbündeten kleinen Höfe Preußens ihre lebhafte Befriedigung über das geschaffene Werk aussprachen. Trotzdem war die Lage einzelner Gesellschaftsklassen mehr und mehr unbefriedigend geworden. Das Handwerkertum und die ihm gleichstehenden Verkehrs- und Handelsbetriebe waren, worauf wir in einem späteren Kapitel noch einzugehen haben, durch die kapitalistischen Betriebe in eine arge Bedrängnis geraten, so daß in den vierziger Jahren eine große Handwerkerbewegung eine weitgehende Einschränkung der Gewerbefreiheit forderte.

Dem Bauernstand hatte die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung nicht das erhoffte Glück gebracht. Sie war vielmehr

infolge der Kapitalarmut der Bauern als eine zweischneidige Maßregel empfunden worden, und so war ein ländliches Proletariat von freien, wirtschaftlich aber ganz ungesicherten Tagelöhnern entstanden, die dringend den Wunsch nach Landverteilung erschallen ließen.

Ebenso trostlos war die Lage des in den vierziger Jahren entstandenen Fabrikarbeiterproletariats, wenn sie teilweise auch, wie wir in einem späteren Kapitel noch nachweisen werden, besser als die vieler kleiner, sich selbständig nennender Handwerker war. Der freie Wettbewerb hatte nicht die erhoffte gerechte Gesellschaftsordnung hervorgerufen, sondern neue heftige Gesellschaftskämpfe entfacht. Das bewegliche Großkapital begann eine gefährliche Übermacht zu erlangen. Breite Massen des rechtlich befreiten Volkes sanken in eine wirtschaftliche Abhängigkeit, die oft schwerer empfunden wurde, als die bisherigen patriarchalischen Zustände. Den großen Kapitalmassen standen die Arbeiter fast hilflos gegenüber. Viele Fabrikanten hatten schon das schändliche englische Trucksystem eingeführt. Den besitzenden Klassen fehlte aber noch jedes Verständnis für die Empfindungen der Massen, und den Regierungen lag der Gedanke an eine Beaufsichtigung der Fabriken vollständig fern.

So kam es, daß die politischen Strömungen, die von Frankreich herüberkamen, verbunden mit dem jahrzehntelangen Druck Metternischer Polizeiwirtschaft, einen guten Nährboden in Deutschland fanden und sich blitzschnell über das ganze Land ausbreiten konnten. Die nun ausbrechenden revolutionären Bewegungen, die schließlich zum Zusammentritt der Frankfurter Nationalversammlung führten, zu schildern, ist nicht unsere Aufgabe. Wir wenden uns vielmehr im nächsten Kapitel der Betrachtung der Versammlung selbst zu.

Die berufliche Zusammensetzung der National-Versammlung und die einzelnen Parteiprogramme

Nachdem wir im vorigen Abschnitt gezeigt haben, welche volkswirtschaftlichen und sozialen Zustände vor dem Ausbruch der 48er Revolution in Deutschland herrschten, werden wir uns jetzt mit der Zusammensetzung des Parlaments nach Berufsgruppen und Parteien zu beschäftigen haben, um daraus den Boden kennen zu lernen, aus dem heraus die volkswirtschaftlichen Beschlüsse dieser Körperschaft erwuchsen.

Am 30. März hatte der Bundestag ein Gesetz erlassen, welches die Regierungen aufforderte, auf je 70 000 Seelen ihrer Bevölkerung auf verfassungsmäßig bestehendem Wege möglichst

rasch einen Abgeordneten wählen zu lassen zu einer Nationalversammlung, die in Frankfurt a. M. zusammentreten und dort mit den Regierungen die neue deutsche Verfassung vereinbaren sollte. Am 7. April wurden die Wahlen entsprechend den Wünschen des am 31. März in Frankfurt a. M. zusammengetretenen Vorparlaments ausgeschrieben. Mitte Mai versammelten sich zu Frankfurt die Abgeordneten des deutschen Volkes zu der ersten großen parlamentarischen Nationalversammlung, die unser Volk gesehen hat. Die Versammlung war[1]) eine der glänzendsten Vereinigung von Wissen, Vaterlandsliebe, Geist und Begeisterung, die Deutschland je gesehen hat. Fast alle politisch bedeutenderen Männer der späteren Jahrzehnte haben ihr angehört.

Anders wird das Bild, wenn wir die Männer, die die Geschicke Deutschlands in neue Bahnen lenken sollten, unter dem Gesichtswinkel betrachten, der für diese Arbeit hauptsächlich in Frage kommt; wenn wir das Stärkeverhältnis der in der Nationalversammlung repräsentierten Erwerbsstände denen der freien Berufe gegenüberstellen. Und da ergibt sich selbst für unsere Zeit, die vielfach darüber klagt, daß in unserer deutschen Volksvertretung sowohl Handel und Verkehr als auch Industrie und Kleingewerbe keine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung mehr finden, ein eigenartiges Bild. Wir werden im Nachstehenden, um dies klarer zu zeichnen, eine Gegenüberstellung der Berufsstände in der Frankfurter Nationalversammlung und der aus den Wahlen von 1903, 1907 und 1912 hervorgegangenen deutschen Volksvertretung geben.

Berufskategorien:	1848	1903	1907	1912
Landwirtschaft	36	119	106	87
Industrie	9	52	21	12
Kleingewerbe u. Handwerk .	11	52	20	15
Handel und Verkehr . . .	21	26	13	22
Freie Berufe	472	190	220	247
a) Verwaltungsbeamte . .	100	34	22	20
b) Lehrfach	117	10	24	22
c) Richter	94	27	35	22
d) Advokaten, sonst. Jur. .	88	29	32	37
e) Geistliche	19	27	21	22
f) Kommunalbeamte . .	15	18	9	5
g) Ärzte und Apotheker .	15	11	7	8
h) Schriftsteller u. Red. .	8	62	37	59
i) Offiziere	10	—	—	—
k) Privatbeamte	6	22	32	49
l) Arbeiter	—	—	—	3
Rentner	15	10	17	14

Schon ein flüchtiger Blick zeigt, wie gewaltig das Übergewicht der freien Berufe gegenüber den sog. Erwerbsständen in

[1]) Lamprecht, Deutsche Geschichte Band III, Seite 89.

[2]) Vergl. Eisenmann, die Parteien der Frankfurter Nationalversammlung, Frankfurt 1848 und Kürschners Deutscher Reichstag.

der Frankfurter Versammlung war, was noch mehr hervortritt, wenn man bei einem Vergleiche der Zahlen mit der Neuzeit berücksichtigt, daß die Frankfurter Versammlung aus 564 Abgeordneten bestand, während unsere Volksvertretung bekanntlich nur 397 Abgeordnete zählt.

Bei der Wahl von 1903 stehen 190 Vertreter der freien Berufe 197 der Erwerbsstände gegenüber. 1907 wird das Verhältnis schon ungünstiger: 220 : 160, und bei der Wahl von 1912 erhöht es sich auf 247 : 136. Was wollen aber diese Zahlen gegenüber denen von 1848 bedeuten, wo den 472 Angehörigen der freien Berufe nur 77 der Erwerbsstände gegenüberstanden, diese also nur 13% der Versammlung ausmachten?

Daß unter solchen Umständen volkswirtschaftliche Fragen in der Versammlung kein aufmerksames Ohr fanden, ist leicht erklärlich, zumal wenn man berücksichtigt, von welcher Wichtigkeit die rein politischen Fragen waren, die sie zu lösen hatte. Schon List, der das Augenmerk von der Konsumtion auf die Produktion hinzulenken gesucht und die Bedeutung der produktiven Kräfte hervorgehoben hatte, hatte einige Jahre vorher über die an ihrer Stelle herrschende übermäßige philosophische und literarische Betätigung geklagt und gespottet. Solche Klagen sind allerdings auch noch in späterer Zeit erhoben worden. Hat doch Fürst Bismarck, als 1879 der Übergang des Reiches vom Freihandel zur Schutzzollpolitik zur Debatte stand, gespottet über „die Herren, die unsere Sonne nicht wärmt, die unser Regen nicht naß macht, wenn sie nicht zufällig ohne Regenschirm ausgegangen sind, die die Mehrheit bei uns in der Gesetzgebung bilden, die weder Industrie noch Landwirtschaft noch ein Gewerbe betreiben, von denen die Schrift sagt: Sie säen nicht, sie ernten nicht, sie weben nicht, sie spinnen nicht, und doch sind sie gekleidet.“[1])

Die Parteien in der Frankfurter Nationalversammlung hatten sich denn auch lediglich auf politischem Boden zusammengefunden. So heißt es beispielsweise in dem Rechenschaftsbericht, den die Partei der Westendhall im Januar 1849 ihren Wählern über ihre bisherige Tätigkeit erstattete[2]):

„Da eine Gleichheit der Überzeugungen über politische Prinzipien uns vereinigt hat und darauf unser Programm beruht, so konnten wir uns, ohne unseren Grundsätzen ungetreu zu werden, eine Verschiedenheit der Ansichten und Abstimmungen über die in §§ 21—26 enthaltenen, das materielle Volkswohl betreffenden Bestimmungen gestatten. Ein Teil unseres Vereins stimmte für die Vorschläge des volkswirtschaftlichen Ausschusses usw.“

Dieser Standpunkt ergibt sich auch, wenn man die Programme der einzelnen Parteien, wie sie Dr. Felix Salomon in der „Quellensammlung zur Deutschen Geschichte“ 1907 im Verlage

---

[1]) **Reichstagssitzung vom 8. Mai 1879.**

[2]) **Eisenmann, die Parteien der Frankfurter Nationalversammlung.**

von Teubner (Seite 25—32) zum Abdruck bringt, durchgeht. Nirgends findet sich auch nur das geringste Eingehen auf volkswirtschaftliche Fragen. Nur in dem Programm der Linken im engeren Sinne heißt es: „Sie will die Reichsgesetzgebung für Handels- und Wechselrecht, im Schiffahrts-, Eisenbahn-, Zoll-, Post-, Münz-, Gewichts- und Bankwesen. Sie will Wegfallen aller unsittlichen Staatseinnahmen, eine mit der Steuerkraft übereinstimmende Besteuerung, sie will im allgemeinen durchgreifende Verbesserung der sozialen Zustände des Volkes."

Auch in den Wahlaufrufen der einzelnen Parteien zum Frankfurter Parlament und zur Preußischen Nationalversammlung findet man kaum wirtschaftspolitische und soziale Forderungen. Nur in den Grundsätzen der Rechten, die zuerst von der „Neuen Preußischen Zeitung" in ihrer zweiten Probenummer vom 21. Juni 1848 veröffentlicht wurden, heißt es: „Wir erstreben auf materiellem Gebiete das Wohl des Volkes und namentlich der arbeitenden Klasse, ein gerechtes Maß der Steuerpflicht nach der Steuerkraft, Beseitigung des Feudalsystems mit allen seinen Konsequenzen, Aufhebung der Patrimonial- und Dominialgewalt, Befreiung des Grundeigentums von allen darauf haftenden Gutsherrenlasten, die freieste Dispositionsbefugnis des Eigentümers über Grund und Boden und die Beschränkung der Regalien."

Man stellt sich also hier auf den Boden freihändlerischer Anschauungen, die seit Beginn des Jahrhunderts in Preußen vorherrschend geworden waren und es auch auf lange Zeit hinaus sein sollten.

Recht wenig in volkswirtschaftlicher Beziehung besagt die Erklärung der Linken vom 3. Juni 1848: Wir ziehen daher außer den Gegenständen, welche der uns vorgelegte Entwurf (Verfassungsentwurf) enthält oder vorbehält, noch in unsere Aufgabe: „Bestimmungen über die Freiheit des Eigentums, eine volkstümliche Gerichtsverfassung, die Gemeindeverfassung in ihren engeren und weiteren Verbänden, die Steuerverfassung, das Wahlgesetz, Bestimmungen über Domänen und Regalien, über das Verhältnis der Kirche zum Staate und den öffentlichen Unterricht, eine Wehrverfassung, ein Gesetz über die Verantwortlichkeit sämtlicher Verwaltungsbeamten . . . . ."

Für das geringe volkswirtschaftliche Interesse der damaligen Zeit ist auch ein Aufruf bezeichnend, der zur Bildung eines preußischen Zentral-Industrie-Vereins veröffentlicht wurde.[1])

Es heißt darin:

„Es ist in den öffentlichen Organen der neueren Zeit häufiger angeregt und bemerkt worden, daß in anderen großen Staaten mitten unter den allgemeinen, rein politischen und völkerrechtlichen Diskussionen der Kammern und Parlamente die materiellen

[1]) Vossische Zeitung vom 8. Oktober 1848.

Nationalinteressen weniger übersehen würden, als bei uns der Fall sei. Vielmehr würden dort die öffentlichen Verkehrsverhältnisse mit und in den verschiedenen Staaten Europas, ja selbst in den anderen Weltteilen, der ernstesten Betrachtung und Erörterung unterzogen. Es wäre deshalb um so wünschenswerter, auch bei uns diesem Beispiel nachgeahmt zu sehen, als die Provinzialtage bereits mit löblichem Eifer vorangegangen wären, und nicht bloß die Hauptfragen der nationalen Interessen erörtert, sondern auch die daraus gewonnenen Überzeugungen hinsichtlich der praktischen Notwendigkeit eines erweiterten Schutzes für Handel und Gewerbe unbefangen zur Kenntnis Sr. Maj. des Königs gebracht hätten."

Was hier vom preußischen Parlament gesagt wurde, ließ sich nach der von uns geschilderten beruflichen Zusammensetzung der Frankfurter Nationalversammlung in erhöhtem Maße auch von dieser befürchten. Daß das nicht eintrat, verdankt man der eifrigen Tätigkeit einzelner hervorragender Mitglieder des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, mit deren Bedeutung und Einfluß auf die Versammlung wir uns im nächsten Abschnitt beschäftigen wollen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuſs

Von einem Parlamente, in dem die freien Berufe so überwältigend, die sog. Erwerbsstände aber so äußerst schwach vertreten waren, konnten Industrie, Handel und Verkehr anscheinend wenig erhoffen. Dennoch hatte die Versammlung noch vor endgültiger Annahme der Geschäftsordnung auf Antrag des bekannten Nationalökonomen Bruno Hildebrand beschlossen, eine aus 30 Mitgliedern bestehende Kommission zur Begutachtung der Fragen des Handels, der Industrie, der Schiffahrt und der Arbeiterverhältnisse niederzusetzen. Dieser Ausschuß, der sich bei der Konstituierung den kürzeren Namen „Volkswirtschaftlicher Ausschuß" beigelegt hatte, sollte sich bald als eine rührige Vertretung der Erwerbsstände erweisen. Es waren folgende Abgeordnete in ihm gewählt worden:[1])

Hildebrand-Marburg	v. Bruck-Triest	Hermann-München
v. Rönne-Berlin	Pagenstecher-Elberfeld	Osterrath-Danzig
Degenkolb-Eilenburg	Gevekoht-Bremen	Dieskau-Plauen
Holland-Braunschweig	M. Mohl-Stuttgart	Rösler-Wien
Schwarzenberg-Kassel	Merk-Hamburg	Tröge-Bremen
Carl-Berlin	Schirmeister-Insterburg	Franke-Schleswig
Sprengel-Waren	Mevissen-Köln	Veit-Berlin
Burger-Triest	Mathy-Karlsruhe	Stahl-Erlangen
Eisenstuck-Chemnitz	v. Reden-Köln	Lette-Berlin
Fallati-Tübingen	Breusing-Osnabrück	Hlubeck-Graz

[1]) St. B. B. I Seite 88

Das Präsidium wurde aus folgenden Abgeordneten gebildet:[1])

v. Rönne-Berlin, v. Bruck-Triest und Eisenstuck-Chemnitz, und diese Wahl sollte bezeichnend für die Richtlinien werden, in denen sich die Arbeiten dieser wichtigen Kommission bewegen sollten. Alle drei Männer waren ausgesprochene Schutzzöllner, und da so ausgezeichnete Gelehrte, wie Bruno Hildebrand, Hermann-München und Fallati-Tübingen, wenn auch in gemäßigter Form ihre Anschauungen bezüglich des Schutzes der Industrie teilten, so war von vornherein eine Unterstützung ihrer Bestrebungen durch den Ausschuß gesichert, die mit feuriger Beredsamkeit noch durch Moritz Mohl vertreten wurden, während ein anderer hervorragender Schutzzöllner, Mevissen-Köln, seinen Einfluß nur bis zum September geltend machen konnte, da er dann als Unterstaatssekretär in das Reichshandelsministerium übertrat.

v. Rönne-Berlin, der zunächst das Präsidium des Ausschusses übernahm, während nach seinem Ausscheiden Eisenstuck diesen Posten bekleidete, war ein begeisterter Anhänger List's. Als er im Jahre 1844 als Ministerresident in Washington von König Friedrich Wilhelm III. an die Spitze des nach den Grundsätzen des „Board of Trade" neugebildeten Handelsamtes berufen wurde, hatte ihn die damals noch unbedeutende schutzzöllnerische Richtung in Preußen mit frohen Hoffnungen begrüßt. Er vertrat dann auch seine Listschen Anschauungen mit einem solchen Eifer, daß es zwischen ihm und dem damaligen preußischen Finanzminister Kühne, der ganz von Smithschen Ideen erfüllt war, zu heftigen Kämpfen kam. Rönne schied am 18. Oktober 1848 aus der Nationalversammlung aus, da er das ihm von der provisorischen Zentralgewalt angetragene Amt eines ständigen Gesandten bei den nordamerikanischen Staaten angenommen und sich sofort an den Ort seiner Bestimmung verfügt hatte. In der Nationalversammlung hatte er sich keiner Partei angeschlossen.

Eine in jeder Beziehung hervorragende Persönlichkeit besaß der Ausschuß in dem Vizepräsidenten Freiherrn v. Bruck, einem der Hauptgründer des Österreichischen Lloyd und zugleich dessen Direktor. Seine außerordentlichen Fähigkeiten hatten auch Schwarzenberg im Oktober 1848 veranlaßt, ihm das Portefeuille des Handels in seinem neubegründeten Ministerium zu übertragen, das er nach einem ganz großartigen Plan organisierte. Durch seine Leistungen auf dem Gebiete der Handelspolitik ist er der Schaffer einer neuen gewerblichen Epoche im österreichischen Kaiserstaat geworden, indem er dem bis dahin herrschenden Prohibitivsystem entgegentrat und für gemäßigte Schutzzölle

[1]) S. St. B. B. I Seite 195.
[2]) Braun, Die Männer des Zollvereins.
[3]) St. B. B. VII Seite 5014.

wirkte. Am bekanntesten ist er der Allgemeinheit als Verfechter des sog. 70-Millionen-Projektes geworden, das eine Zolleinigung Österreichs mit den übrigen deutschen Staaten, Preußen eingeschlossen, herbeiführen und damit auch den politischen Einfluß Österreichs in diesen Ländern sichern sollte.

Der dritte im Präsidium des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, Eisenstuck-Chemnitz, hatte das gewerbliche Leben von der Pike auf kennen gelernt und sich dann einen angesehenen Namen in der aufblühenden sächsischen Industrie erworben. Er war Mitglied des Chemnitzer Industrievereins, sowie des von ihm mitbegründeten Handwerkervereins und beteiligte sich auch seit 1843 bei der Vereinigung deutscher Gewerbetreibenden zum Schutze der nationalen Arbeit. Er und Mohl waren die Wortführer der Mehrheit des Ausschusses in der Nationalversammlung, deren zweiter Vizepräsident er eine Zeitlang war, wie er auch nach dem Ausscheiden von v. Rönnes den Vorsitz im Volkswirtschaftlichen Ausschuß übernahm. Er gehörte der Linken an und trat unter anderem für weitgehendste Freizügigkeit[1]) ein.

Auch Bruno Hildebrand-Marburg stand auf schutzzöllnerischem Boden, trotzdem er in seinem Aufsatze „Friedrich List und das nationale System der politischen Ökonomie“[2]) dessen Theorien vom Staate, der Entwicklung der Völker usw. einer scharfen Kritik unterzogen hatte. Er forderte aber, um die Schutzbedürftigkeit der einzelnen Gewerbe in Deutschland und namentlich den Grad derselben zu ermitteln, umfassende amtliche Untersuchungen (Enquêtes) nach dem Vorbilde von England, Frankreich und Belgien, die dann der Öffentlichkeit übergeben werden sollten zum Zwecke einer eingehenden Erörterung.[3]) Solange niemand, sagt er in dem gleichen Werke, sich im Besitze des vollständigen statistischen Materials befinde und jeder immer nur soviel Zahlen anführe, als in seinen Kram passe, fehle jeder haltbare Boden zu einer gründlichen Erörterung.

Deshalb war auch eine der ersten Forderungen, die Hildebrand in der Nationalversammlung erhob, auf Errichtung eines statistischen Bureaus gerichtet.

Einen Beweis seiner schutzzöllnerischen Anschauungen sehen wir auch darin, daß er mit Mohl und Eisenstuck zu den Unterzeichnern des Minderheitsgutachtens gehörte, das gegenüber dem Entwurfe des Handelsministers vom 23. September 1848 über die kommerzielle Einheit Deutschlands Schutzzöllen durchaus das Wort redete.

In der Nationalversammlung trat Hildebrand ferner für die Schaffung eines kraftvollen Bundesstaates mit weitgehenden Machtbefugnissen gegenüber den Einzelstaaten sowie für den

[1]) St. B. B. I Seite 760.

[2]) Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, Frankfurt a. M. 1848, Seite 58—78.

[3]) Desgleichen, Seite 91.

Erlaß einer für das ganze Reich gültigen Gewerbeordnung ein.[1]) Er hatte sich der Partei der Westendhall angeschlossen.

Wegen seiner Bedeutung als Nationalökonom verweisen wir auf den warmen Nachruf, den ihm Conrad in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (1878) gewidmet hat.

Einen weiteren Nationalökonomen von großem wissenschaftlichem Rufe besaß der Ausschuß in Hermann-München. Zwar behauptet sein Schüler, Professor Helferich, in seiner Rektoratsrede am 26. Juni 1878,[2]) es könne nicht der geringste Zweifel darüber bestehen, daß Hermann auf dem Boden politisch-ökonomischer Anschauungen stehe, der durch Adam Smith seine Signatur erhalten habe. Aber wenige Sätze später, nachdem er einige andere Abweichungen von den Smithschen Ideen in der Frage der Gewerbefreiheit und des Arbeiterschutzes festgestellt hat, sagt er wörtlich: „Am entschiedensten weicht Hermann ab von der Forderung unbeschränkter Freiheit im auswärtigen Handelsverkehr, worin die Smithsche Lehre ihren Ausgang und Brennpunkt hat, indem er weitgehende Maßregeln zum Schutze der einheimischen Industrie gegen auswärtige Konkurrenz fordert."

Er weist an einem Beispiel nach, wie Hermann sich hier u. a. mit List begegnet. Und gegen Schluß der obenerwähnten Rektoratsrede heißt es: Nimmt man diese Fälle, wie man muß, als Typen, denen analog auch andere Fragen des ausländischen Handelsverkehrs entschieden werden sollen, so kommt man danach zur Anerkennung der Berechtigung von Schutzzöllen in einem Umfange, wie es nur je ihr eifrigster Verteidiger gewünscht hat. Einen anderen Beweis seiner schutzzollfreundlichen Anschauungen hat Hermann in einer Besprechung des Buches von W. Döniges „Das System des freien Handels und der Schutzzölle mit vorzüglicher Rücksicht auf den Zollverein" geliefert.[3]) In der Nationalversammlung gehörte er zuerst dem linken Zentrum an und trat u. a. für Abschaffung des Adels und Anerkennung der Volkssouveränität in der Reichsverfassung ein. Dagegen sprach er sich im Gegensatz zu Hildebrand gegen den Erlaß einer für ganz Deutschland gültigen Gewerbeordnung aus.[4]) Im Februar 1849 wurde er Mitbegründer der sog. großdeutschen Partei.

Auch Fallati-Tübingen, der dritte Nationalökonom des Ausschusses, teilte die Anschauungen seiner Berufskollegen. Ihn zog Gagern später als Unterstaatssekretär des Handels in sein Ministerium. Als dieses zurücktrat, schied er ebenfalls am 24. Mai 1849 aus der Versammlung.

---

[1]) St. B. B. I Seite 756.
[2]) Siehe Zeitschrift für die gesamte Staatsw., Tübingen, 34. Bd.
[3]) Siehe Nr. 191—99 des XXV. Bandes der Münchener Gelehrtenanzeigen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.
[4]) St. B. B. I Seite 759.

Als eifrigsten Verfechter schutzzöllnerischer Anschauungen muß man aber unbedingt Moritz Mohl, den Bruder des gleichnamigen Reichsministers R. v. Mohl, betrachten. Er hat am häufigsten die Anschauungen der Mehrheit in der Versammlung verteidigt. Dabei begünstigten ihn ein außerordentliches Redetalent und reiche Erfahrungen, die er als langjähriger Beamter der württembergischen Finanzverwaltung und auf einer fünfjährigen Studienreise in Frankreich zur Erforschung der staatswissenschaftlichen Zustände und des Unterrichtswesens dieses Landes gesammelt hatte. Er ist später auch im Zollparlament und im deutschen Reichstag mit Kardorff und Stumm warm für eine Schutzzollpolitik eingetreten. In der Nationalversammlung trat er lebhaft gegen die Wiedereinführung des Zunftzwanges und Einführung von Handwerkerprüfungen auf.[1])

Von den Praktikern des Ausschusses tritt noch der Führer der rheinischen Schutzzöllner Mevissen, der spätere Unterstaatssekretär im Reichshandelsministerium und Begründer des A. Schaaffhausenschen Bankvereins, hervor. Die bedeutende Rolle, die Mevissen im Volkswirtschaftlichen Ausschuß spielte, schildert Joseph Hansen ausführlich in seinem umfangreichen zweibändigen Werke „G. v. Mevissen“ (Berlin 1906). Er erwähnt darin u. a., daß Mevissen im August 1848 ein Gutachten über die Zentralisation des deutschen Bankwesens verfaßte, das im September 1848 als Grundlage für die Beratungen des Verfassungsausschusses über das Verhältnis der Reichsgewalt zum Bankwesen und Papiergeld der einzelnen Staaten diente. Auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens vertrat er zusammen mit Fallati den Gedanken der Vereinheitlichung und Verstaatlichung der größten Eisenbahnlinien. Ferner sehen wir ihn als Vertrauensmann der Kölner Handelskammer für die Befreiung des Rheinstromes von Zöllen und Abgaben und als Vertreter des Siegener Landes für die Abschaffung des Bergzehnten eintreten.

Wenn wir noch Math y-Karlsruhe, den begabten badischen Finanz- und Handelsminister, erwähnen, so ist damit eine Reihe bedeutender Persönlichkeiten abgeschlossen, denen die Minderheit nichts Gleichwertiges entgegensetzen konnte.

Nur Lette, der spätere bekannte Führer des Kongresses deutscher Volkswirte, der der Mittelpunkt der freihändlerischen Bestrebungen wurde, mag hervorgehoben werden. In der Nationalversammlung trat er bei der Beratung der Gewerbeordnung für die Rückkehr zur Zunftverfassung ein.[2]) Sein Interesse wandte er namentlich sozialpolitischen Dingen zu. So war er eifrig tätig in der Begründung, Einrichtung und Leitung verschiedener gemeinnütziger Vereine, z. B. des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, des Kongresses deutscher Volkswirte und des Vereins zur Förderung der Erwerbstätigkeit des weiblichen Geschlechts (später Lette-Verein genannt).

---

[1]) Sitzung vom 26. Februar 1849. St. B. B. VII Seite 5422.
[2]) St. B. B. V Seite 3230.

So ist es erklärlich, daß namentlich in der ersten Zeit des Parlaments stets eine entscheidende schutzzöllnerische Mehrheit im Volkswirtschaftlichen Ausschuß bestanden hat. Bezeichnend dafür ist das Urteil, das der Abgeordnete Gumbrecht-Lüneburg in der Sitzung vom 11. November 1848[1]) fällte: „Überhaupt will ich nicht verhehlen, daß ich ein gerechtes Mißtrauen gegen die Mehrheit des Volkswirtschaftlichen Ausschusses bekommen habe. Dies rührt einmal daher, daß ich denselben in seinen Anträgen durchaus nicht konsequent finde. Handelt es sich um die Produktion bei dem seiner Natur nach mehr stabilen Gebiet der Landwirtschaft, dann wird die freieste Bewegung und Verfügung empfohlen. Dann sollen die Güter beliebig zersplittert werden. Kommen wir auf das Gebiet der Industrie und des Handels, dann, meine Herren, werden Ihnen die strengsten Schutzzölle empfohlen. Dann sagt man Ihnen, der Staat solle helfen und einschreiten."

Ein ähnlicher Vorwurf wurde in einer Petition[2]) der Vorsteher der Kaufmannschaft in Stettin, Stolp und Wismar erhoben. Es wurde darin verlangt, daß zur Ermittlung der Interessen der Schiffahrt, der Industrie und des Handels der Ostseehäfen Sachverständige nach Frankfurt geladen werden sollten, die den Beratungen des Volkswirtschaftlichen Ausschusses über diesen Gegenstand mit gleicher Stimmberechtigung wie dessen Mitglieder beiwohnen sollten. Dies Verlangen wurde damit begründet, daß im Volkswirtschaftlichen Ausschuß keine sachverständigen Vertreter der Interessen der Ostseeküste Sitz und Stimme hätten, daß aber die vom Ausschuß an Handelskammern usw. eingesandten Fragebogen im Geiste des Schutzzollsystems abgefaßt seien. Diesen Vorwurf wies zwar der Volkswirtschaftliche Ausschuß in seinem Bericht[3]) über diese Petition zurück, indem er ausführte, daß sich unter seinen Mitgliedern sachverständige Anhänger beider in Deutschland entgegenstehender Zoll- und Handelssysteme befänden. Jedes Mitglied habe das Recht, beliebige Fragen, sei es im Interesse des Freihandels oder des Schutzzolls, zu stellen. — Aber die vom Volkswirtschaftlichen Ausschuß gebrachten Anträge ließen doch zumeist erkennen, daß in ihnen schutzzöllnerische Tendenzen überwogen.

Später änderte sich das Verhältnis, da gerade eine Reihe der fähigsten Köpfe der schutzzöllnerischen Mehrheit aus der Versammlung austrat, so daß zeitweise beide Richtungen in gleicher Stärke vertreten waren.

Das Arbeitsprogramm des Ausschusses.

In welcher Weise der Ausschuß die ihm aufgetragene schwierige Aufgabe lösen wollte, ging aus der programmatischen Erklärung hervor, die der Vorsitzende des Ausschusses v. Rönne

[1]) St. B. B. V. Seite 3230.
[2]) St. B. B. III Seite 1821.
[3]) St. B. B. IV Seite 2678

bei der Bekanntgabe der Zusammensetzung des Ausschusses abgab[1]) und in der es u. a. hieß: „Zur Erleichterung seiner Arbeiten hat sich der Ausschuß in folgende Unterausschüsse geteilt:

1. Über Land- und Forstwirtschaft, 2. Gewerbe- und Ackerbau, 3. Handel, Schiffahrt- und Zollwesen, 4. innere Kommunikationsmittel, Post- und Eisenbahnwesen, Kanäle, Binnenzölle, 5. Geld-, Kredit- und Bankwesen, 6. Münze, Maß und Gewicht, 7. allgemeine Arbeiterangelegenheiten, Auswanderung, Ansässigmachung, Freizügigkeit usw. — Ferner ist Fürsorge getroffen für die Einrichtung eines statistischen Bureaus in dem Lokale der Kommission. So hofft sie in den Stand gesetzt zu sein, sich an das große Werk zu machen. Die neue Zeit hat uns des Großen und Herrlichen viel gebracht, allein sie hat auch Opfer verlangt. Handel und Industrie sind gelähmt, und Tausende von arbeitslustigen Händen sind jetzt unbeschäftigt. Hilfe ist hier nur von der Herstellung des Vertrauens zu erwarten. Nur dieses wird die zurückgezogenen Kapitale wieder zum Vorschein bringen; nur dieses wird die Spekulationslust von neuem erwecken. An uns aber ist es, zur Herstellung dieses Vertrauens nach allen Kräften beizutragen. Das Volk hat uns hierher gesendet, um ein neues politisches Gebäude aufzurichten, aber dieses Gebäude soll begründet werden auf dem soliden Boden der verbesserten materiellen und sozialen Zustände. Ein bloß politisches Netz würde eben nur ein Netz sein, sehr zerreißbarer Natur, solange nicht die verschiedenen deutschen Staaten in ihren Bedürfnissen voneinander abhängig sind, solange nicht die materiellen Interessen auf das innigste miteinander verkettet sind. Erst wenn dieses geschehen, wird die Einheit ein natürlicher und lebenskräftiger Organismus werden. Das freigewordene deutsche Volk sehnt sich, die Früchte seiner politischen Emanzipation zu ernten, es verlangt Ruhe und Ordnung, es verlangt Wiederbelebung der Gewerbetätigkeit, es verlangt vor allem lohnendere Arbeit, es verlangt die politische Einheit Deutschlands, um im inneren Verkehr die Fesseln abzustreifen, welche jetzt noch einen deutschen Staat von dem andern trennen, und um im auswärtigen Verkehr im Welthandel für Deutschland die achtunggebietende Stellung zu erobern, auf die es vermöge seiner geographischen Lage, vermöge seiner Größe und vermöge der Tüchtigkeit seines Volkes, insbesondere seines Handels- und Gewerbestandes, einen gerechten Anspruch hat, einen Anspruch, den geltend zu machen die vereinzelten Staaten Deutschlands dem Ausland gegenüber bisher nicht imstande waren, den aber die Vereinigten Staaten Deutschlands zu erzwingen wissen werden. Aber, meine Herren, um diesen Erwartungen des Volkes zu entsprechen, bedürfen wir der Hilfe und des Beistandes des Volkes selbst. Der Ausschuß für Volkswirtschaft kann nur dann hoffen, Ihnen wahrhaft praktische und volkstümliche Vorschläge

[1]) St. B. B. I Seite 195.

zu machen, wenn er durch Besprechung mit sachverständigen Männern aus dem Volke über die Zustände und Bedürfnisse des Volkes in allen Gauen des deutschen Vaterlandes genaue Aufklärung erlangt hat. Der Ausschuß hat deshalb beschlossen, bei der Nationalversammlung in Gemäßheit des § 24 der Geschäftsordnung zu beantragen: ihn zu ermächtigen, Enquêten zu veranlassen."

Wenn dem Volkswirtschaftlichen Ausschuß auch eine Fülle von Arbeit durch die zahllosen Eingaben und Vorstellungen zugewiesen war, so erkannte der Ausschuß doch, daß die materiellen Übelstände, deren Vorhandensein sich in den Hauptfragen durch eine vielseitige Wiederholung derselben Klagen unzweifelhaft kundgegeben hatte, nur durch Ergreifung allgemein wirksamer prinzipieller Maßregeln beseitigt werden und daß diese Maßregeln wiederum nur durch entsprechende Bestimmungen in der künftigen Verfassung Deutschlands ihre Ausführbarkeit erlangen konnten. Diese Betrachtung hatte den Volkswirtschaftlichen Ausschuß von Anbeginn dahin geführt, die in den Bereich dieses Wirkens fallenden Verfassungsbestimmungen als ersten und wichtigsten Gegenstand seiner Beratungen, ja, als die vornehmlichste Lösung seiner schwierigen Aufgaben zu betrachten.[1]) Er wandte sich deshalb gegen den vom Verfassungs-Ausschuß vorgelegten Verfassungsentwurf, weil dieser die Reichsgewalt nur mit der nötigen Macht ausrüstete, um die politische Einheit nach außen zu wahren, während in den wichtigsten volkswirtschaftlichen Angelegenheiten (Post-, Münz-, Eisenbahn-, Bankwesen und Zollverwaltung) die Befugnis der Leitung den Einzelstaaten neben der Reichsgewalt bewahrt bleibe und dieser nur insoweit ein Mitwirken gestatte, als es zum Schutz und Interesse des Reiches erforderlich sei. Dies sei eine Bestimmung, welche eine niemals endende Reihe von Konflikten zwischen der Reichsgewalt und den Einzelstaaten in Aussicht stelle, da die Entscheidung darüber, ob das Interesse des Reiches auch wirklich in dem gegebenen Falle ein Unterordnen des Einzelstaates erfordere, stets mehr oder weniger auf einem seiner Natur nach rein administrativen, demnach relativen und unsicheren Ermessen beruhe, für welches die Berufung an das Reichsgericht wohl eine formelle, niemals aber eine die wahren allseitigen Interessen wirklich verbürgende Garantie darbiete.

Unitarische Stellung des Volkswirtschaftlichen Ausschusses.

Wegen dieser Stellungnahme waren die Mitglieder des Volkswirtschaftlichen Ausschusses vielfach als Unitarier hingestellt worden. Dagegen glaubte sich der Abgeordnete Hildebrand[2]) verwahren zu müssen, indem er ausführte: „Wir (der

[1]) St. B. B. V Seite 3204.
[2]) St. B. B. V Seite 3225.

Volkswirtschaftliche Ausschuß) wollen ebenso aufrichtig wie der Verfassungsausschuß den Bundesstaat. Aber wir wollen ihn in anderer Weise und, ich glaube, auf weniger theoretischem und mehr praktischem Wege. Der Verfassungsausschuß geht von dem Grundsatz aus, daß das Reich die Gesetzgebung, niemals aber die Verwaltung, die Einzelstaaten dagegen die Verwaltung und nicht die Gesetzgebung haben sollen und überträgt diesen Grundsätzen gemäß dem Reiche überall eine Oberaufsicht über die Vollziehung der Gesetze und über die Verwaltungsbehörden. Dies halten wir aber für höchst bedenklich und gefährlich. Wir in dem Volkswirtschaftlichen Ausschuß gehen von der Überzeugung aus, daß ein dauernder Bundesstaat nur nach dem Grundsatz aufgebaut werden kann, daß das Reich die Gesetzgebung und Verwaltung in allen Dingen hat, welche alle Staaten gemeinsam betreffen, dagegen jeder einzelne Staat die Gesetzgebung und die Verwaltung in allen Dingen hat, welche nur den einzelnen Staat berühren."

Und Moritz Mohl-Stuttgart führte in der gleichen Sitzung aus:[1]) Ich kann es nicht leugnen, ich habe es mit tiefer Betrübnis gesehen, wie weit wir seit dem Mai zurückgekommen sind (Bravo auf der Linken). Im Mai war nicht eine Stimme in Deutschland, die es nicht wenigstens für überflüssig gehalten hätte, noch von einer Zolleinheit, Schifffahrtseinheit, Post- und Münzeinheit zu reden. Wenn man davon gesprochen hat, so hat man hören müssen: Wie kann man doch von diesen Dingen, die sich ja von selbst verstehen, auch nur reden (Bravo auf der Linken). Jetzt aber sind wir in der Reaktion schon soweit gekommen (Bravo auf der Linken). . . . . Man hat von mehreren Seiten vorausgesagt, daß es die Absicht, zu zentralisieren sei, was die Mehrheit des Volkswirtschaftlichen Ausschusses zu ihren Anträgen veranlaßt habe. Man hat gesagt, wir seien Unitarier. Ich persönlich habe allerdings die tiefe Überzeugung, daß das ganze Unglück Deutschlands von seiner Zerrissenheit herrührt und daß nur die Einheit dem abzuhelfen vermöge. Aber im Volkswirtschaftlichen Ausschuß hat diese politische Ansicht nicht influiert, wie überhaupt die politischen Ansichten im Volkswirtschaftlichen Ausschuß nicht vorherrschend waren, sondern das Interesse für das Volkswohl, wobei allerdings, wie dies überall in der Welt vorkommt, unsere Ansichten auseinandergegangen sind."

Wie die schutzzöllnerische Mehrheit des Volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Schutz der Industrie dachte, ging aus den Ausführungen des Abg. Moritz Mohl-Stuttgart in der Sitzung vom 18. Dezember 1848 anläßlich der Beratung der Vorlage über die kommerzielle Einheit Deutschlands hervor. Er führte u. a. aus: „Ich verteidige keineswegs das Prohibitivsystem; ich wünsche nur ein Schutzsystem. Nordamerika legt 40% Zoll auf Wollen- und ebenso auf Baumwollwaren, 25% auf Leinewand,

[1]) Band 5, Seite 3236.

30% auf Seidenwaren und, meine Herren, uns mutet man zu, die deutsche Arbeit preiszugeben? Man sagt immer, es sei nicht der deutsche Arbeiter, es sei der Fabrikant, der nach Schutzzöllen verlange. Meinen Sie, der deutsche Fabrikant werde der Narr sein, seine Fabrikation fortzusetzen und neue Kapitalien, vielleicht entlehnte Kapitalien, hineinzustecken, wenn kein Gewinn mehr damit verbunden ist? Wenn aber der deutsche Fabrikant Geld gewinnt, so lebt auch der Arbeiter, und er wird erst dann gut bezahlt, wenn der Fabrikant gewinnt. Sehen Sie nach den andern Ländern, wo die Industrie gehörig geschützt wird; sehen Sie nach Frankreich und England, wie dort der Arbeiter bezahlt wird, und sehen Sie nach Deutschland, sehen Sie auf die deutschen Arbeiter und Sie werden erstaunen über den Unterschied im Arbeitslohn. Man sucht immer die Klassen des Volkes über diesen Gegenstand zu trennen; man will immer die Landwirte glauben machen, als sei ihr Interesse im Widerspruch mit dem des Gewerbefleißes. Meine Herren! Die einfachste Überlegung zeigt ja doch, daß, wenn der Gewerbefleiß groß und blühend ist, dann die Städte groß und blühend sind, daß der Landwirt nach letzteren seinen Absatz, und daß, wenn der Gewerbsmann Geld hat, der Landwirt eben damit auch welches hat. Sodann sucht man das Interesse der Konsumenten dem Interesse des Gewerbefleißes gegenüberzustellen. Meine Herren! Ich gestehe, ich habe keine große Zärtlichkeit gegen den Konsumenten, der nichts hervorbringt; ich glaube, vorallem müssen wir auf die große Masse des Volkes, die von ihrer Hände Arbeit lebt, sehen. Aber, meine Herren, es ist überdies ein ganz irriger Calcul, wenn man sagt, es sei nicht im Interesse der Konsumenten, daß für die hervorbringenden Klassen durch Schutz ihrer Arbeit gesorgt werde; denn es gibt sehr wenige Konsumenten, deren Wohl nicht mittelbar oder unmittelbar mit dem allgemeinen Wohlstande zusammenhängt. Ich frage Sie, ob irgend ein Stand ist, der nicht wesentlich dabei beteiligt wäre, daß die Nation reich sei, und wäre es auch nur, um nicht unter einer Masse von Proletariern und Bettlern zu leben?“

Man muß es bedauern, daß über die Beratungen des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, der eine so stattliche Reihe fähiger Theoretiker und Praktiker zu seinen Mitgliedern zählte, nur einige fragmentische Aktenstücke vorhanden sind, so daß man sich im allgemeinen an die Berichte halten muß, die der Ausschuß zu den einzelnen Gesetzesvorlagen vorlegte und die in den stenographischen Berichten von Wigand mit abgedruckt sind, sowie an die Ausführungen seiner Mitglieder im Plenum. Auf diese, die sich fast ausschließlich um schutzzöllnerische Fragen drehen, werden wir im nächsten Kapitel näher einzugehen haben.

Schutzzöllner und Freihändler in der Nationalversammlung

Anfang der 40er Jahre hatte in Deutschland eine lebhafte schutzzöllnerische Bewegung eingesetzt. Die Zölle auf Seide, Zwirn, Papier, Handschuhe, gewisse Kolonialwaren usw. waren schon durch den Vereinstarif vom 18. Oktober 1842 erhöht worden. 1845 und 1846 folgten weitere Erhöhungen, namentlich für Eisen, Baumwollwaren, Leinengarn und Leinenwaren.[1])

Ungefähr zu der gleichen Zeit setzte aber ein Gegenstoß ein, der von England ausging. Die Verhältnisse hatten dort ein so starkes Aufblühen der Industrie gestattet, daß die alten und festgegründeten agrarischen Interessen immer mehr ins Hintertreffen gerieten. Das Gesetz vom 26. Juni 1846 setzte die Weizenzölle abermals herab und bestimmte, daß vom 1. Februar 1849 ab ein Zoll von 1 sh. für das Quarter treten sollte, der für die übrigen Getreidearten sofort eingeführt wurde. Gleichzeitig erfolgten zahlreiche andere Zollermäßigungen, so die Herabsetzung der Industriezölle mit wenigen Ausnahmen auf 10% des Wertes.

Die starke englische Freihandelsbewegung griff auch nach Deutschland, namentlich nach Preußen, über, wo sie einen begeisterten Vorkämpfer in dem begabten John Prince Smith fand. Dieser hatte Mitte Mai 1846 eine Schrift unter dem Titel „Über die englische Tarifreform und ihre materiellen, sozialen und politischen Folgen für Europa“ herausgegeben. An diese knüpften sich die ersten Anfänge einer weitere Kreise umfassenden freihändlerischen Agitation, die schließlich am 7. März 1847 die Gründung des deutschen Freihandelsvereins zur Folge hatte, den man zunächst vorsichtigerweise „Wissenschaftlicher Verein für Handel und Gewerbe“ taufte, weil angeblich die Frage, ob Freihandel oder Schutzzoll, erst erörtert werden sollte.[2]) Die neue Bewegung suchte im folgenden Jahre auch Einfluß auf die deutsche Nationalversammlung zu gewinnen. John Prince Smith hatte zu diesem Zweck am 12. August 1848 eine Petition „um Schutz gegen die Beschränkung des Verkehrs“ überreicht. Diese fand aber so gut wie keine Beachtung. Dies ist einesteils darauf zurückzuführen, daß die großen politischen Fragen das Interesse an wirtschaftlichen Dingen fast ganz in den Hintergrund drängten, andererseits die Anschauungen John Prince Smith' in den Reihen der kühleren Norddeutschen keine so energischen und zielbewußten Vertreter fanden, wie sie die Schutzzöllner z. B. unleugbar in Moritz Mohl und Eisenstuck besaßen. Nirgends sehen wir die Freihändler bei den Frankfurter Beratungen mit einem festen Programm hervortreten; wenn sie wirklich einmal das Wort ergreifen, so geschieht es meist in Abwehr ihrer eifrigen Gegner.

---

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VI, Seite 648.

[2]) Becker, Das deutsche Manchestertum, Seite 30.

Schon bei Beratung des ersten Gegenstandes, der der Nationalversammlung vorlag, nämlich die Schaffung einer Zentralgewalt, führte Moritz Mohl[1]) aus: „Eine der Hauptursachen, warum im ganzen Handels- und Gewerbestand das deutsche Parlament mit Jubel begrüßt wurde, war, daß man sagte: „Jetzt endlich ist die deutsche Nation vertreten und hat zu entscheiden über unser Verhältnis zum Ausland. Jetzt endlich sind wir sicher, daß wir selbst vertreten, selbst gehört werden, selbst entscheiden!" Die Nationalversammlung wird bestürmt mit Eingaben, worin dringend gebeten wird, dem Elend der Arbeiter in Deutschland schleunigst ein Ende zu machen durch Vereinigung der deutschen Gebiete zu einem Zollgebiet und ihm abzuhelfen durch Schutz der Arbeit gegen fremde Einfuhr. Der Volkswirtschaftliche Ausschuß hat die große Dringlichkeit dieser Bitte tief gefühlt und hält Sitzungen über Sitzungen ab, um zu diesem Ziel zu gelangen, um ihnen womöglich noch während unseres Daseins als konstituierende Nationalversammlung die Beschlüsse vorlegen zu können, die den Bedürfnissen der deutschen Nation abhelfen würden."

Bei der Beratung der Grundrechte, die nunmehr folgte, machte sich der Einfluß des Volkswirtschaftlichen Ausschusses und seiner schutzzöllnerischen Mehrheit bereits geltend, indem seine Anträge zumeist denen des Verfassungsausschusses vorgezogen wurden. Er trat für eine möglichst weitgehende Befreiung des Volkes von den bisherigen Abgaben und Beschränkungen ein und folgte damit den auch sonst von ihm hauptsächlich vertretenen Listschen Anschauungen. Hatte doch List schon in seinem 1841 erschienenen Buche „Das nationale System der politischen Ökonomie" ausgeführt:[2])

„Fortschreiten sah man die Völker unter allen Regierungsformen. Einen hoher Grad der ökonomischen Entwicklung hat man sie aber nur in denjenigen Ländern erreichen sehen, denen die Regierungsform einen hohen Grad von Freiheit und Macht, Stetigkeit der Gesetze, der Politik und tüchtige Institutionen verbürgt." Und an anderer Stelle dieses Werkes sagt List:[3]) „Es ist vorzüglich diese geistige und bürgerliche Freiheit, es ist die Verfassung und die Vortrefflichkeit der politischen Institutionen überhaupt, wodurch es der englischen Handelspolitik möglich gewesen ist, die natürlichen Reichtümer des Landes auszubeuten und die produktiven Kräfte der Nation zur Entwicklung zu bringen."

Auch für die zweite Forderung, die List in diesem Satz aufgestellt hatte, trat die schutzzöllnerische Mehrheit ein, indem sie die Volksvertretung mit möglichst weitgehenden Befugnissen ausrüsten, den Einfluß der Einzelstaaten herabmindern wollte und

[1]) St. B. B. I Seite 488.
[2]) Seite 441.
[3]) Seite 431.

für eine reichsgesetzliche Regelung der Handels- und Verkehrsinteressen eintrat. Sie bekämpfte deshalb auch die Erbmonarchie,[1]) namentlich, als sich die Wagschale zugunsten des Königs von Preußen zu neigen begann. Eisenstuck-Chemnitz führte bei dieser Gelegenheit aus, eine Handelspolitik, die von oben mit unwandelbarer Stabilität dekretiert würde, wäre ein Unglück für das Volk. Die Bestimmungen über die handelspolitischen Grundsätze, sowie über die Fragen, welche in die materiellen Verhältnisse eingriffen, müßten notwendig in den Händen der Volksvertretung liegen. Eisenstuck-Chemnitz erkannte zwar das Gute an, das man vom preußisch-deutschen Zollverein in materieller Hinsicht bisher gehabt habe, warf ihm aber vor, daß er sich zu sehr dem englischen Einfluß untergeordnet habe. Wenn Preußen nun an die Spitze Deutschlands trete, so würden in dieser Beziehung noch größere Gefahren für die deutsche Größe und Macht aufsteigen. Wir sehen also auch hier die Sorge vor dem übermächtigen England, die schon List bei der Abfassung seines Werkes beherrscht hatte, und die Furcht, daß Preußen in seiner Freihandelspolitik durch seine Annäherung an England noch weiter getrieben werden könnte.

In dem Gutachten,[2]) das der schutzzöllnerische Teil des Volkswirtschaftlichen Ausschusses zu dem vom Handelsminister am 23. September 1848 vorgelegten Entwurf[3]) eines Reichsgesetzes über die kommerzielle Einheit Deutschlands erstattet hatte und das von Hildebrand, Moritz Mohl, Eisenstuck, Degenkolb, Dieskau, Holland, Schwarzenberg, v. Reden, Müller und Makowiczka unterzeichnet war, war zum erstenmal ein umfassenderes Programm seiner Wünsche und Ziele dargelegt, die im großen und ganzen auf Listschen Anschauungen basierten. Das Gutachten führte aus, daß von der gedeihlichen Entwicklung der Frage der kommerziellen Einheit Deutschlands die blühende Zukunft einer großen Nation abhänge. Dieses hohe Ziel werde aber nicht erreicht werden, wenn es nicht gelinge, die handelspolitischen Irrtümer und Fehlgriffe vollständig zu beseitigen, durch deren Anwendung in den letzten Dezennien die materiellen Interessen der deutschen Bruderstämme gewaltsam voneinander getrennt und sich gegenseitig entfremdet worden seien. Die Bestimmung der handelspolitischen Maßregeln für den Verkehr des Bundesstaates mit fremden Nationen, die Einleitung aller Maßregeln für die kommerzielle Einheit könnte nicht getrennt werden von der gleichzeitigen oder vorübergehenden Regulierung der Eingangszollsysteme. Nachdem der Wegfall der noch bestehenden Zollschranken innerhalb Deutschlands gefordert wird, heißt es in dem Gutachten weiter: Der Handelsminister habe in seinem Entwurf als Grundlage der deutschen Handelspolitik die Freiheit des Verkehrs zwischen Deutschland und den fremden Nationen anerkannt; aber die

[1]) St. B. B. 7 Seite 4830 ff.
[2]) St. B. B. VI Seite 4194 ff.
[3]) St. B. B. III Seite 2215.

wahre Freiheit des Handels erscheine undurchführbar, solange Deutschland noch nicht seine vollen Produktionskräfte nach innen und außen entwickelt habe, um den fremden Staaten gegenüber ebenbürtig und gleich stark verhandeln zu können.

Um diese Stellung für Deutschland zu gewinnen, sei die Anwendung aller derjenigen Mittel erforderlich, welche den deutschen Arbeitserwerb und den Absatz deutscher Erzeugnisse im Innern und nach dem Ausland steigern. Es habe demnach: a) ein direkter Bezug an überseeischen, insbesondere tropischen Waren, aus den Erzeugungsländern oder den Ländern, in deren Häfen diese Waren allein zur Ausführung verschifft werden, unter deutscher Flagge und damit mittelbar den Absatz deutscher Produkte aller Art nach diesen Ländern bei entsprechenden Unterschiedszöllen zu sichern. (List S. 539/40: Noch erfüllt indessen das deutsche Schutzsystem seine Zwecke nur in sehr unvollkommener Weise, solange nicht Deutschland seine Bedürfnisse in Kolonialwaren unmittelbar aus den Ländern der heißen Zone und sie mit eigenen Manufakturwaren bezahlt, solange es nicht diesen Handel mit eigenen Schiffen betreibt.) b) Außerdem die deutsche Schiffahrt durch den allgemeinen Vorzug in den Schiffahrtsabgaben vor den fremden in deutschen Häfen zu begünstigen; c) die Schiffahrt zwischen den deutschen Häfen für Küstenschiffahrt zu erklären und der deutschen Flagge ausschließlich vorzubehalten; d) bei dem Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen die Begünstigung des direkten Bezuges überseeischer, insbesondere tropischer Erzeugnisse, unter deutscher Flagge in den Zollabgaben zuzugestehen; e) im übrigen die Gegenseitigkeitsverträge auf Gleichstellung der fremden Flagge mit der deutschen in den Schiffahrtsabgaben zu beschränken. Das Gutachten tritt weiter für die Befreiung der Verkehrs- und Transportmittel Deutschlands von den seitherigen Hemmnissen und Umwandlung der deutschen Postanstalten in eine Reichspost nach gesunden volkswirtschaftlichen Grundsätzen ein. Zum Schluß heißt es, daß bei der Regulierung des neuen Zolltarifs auf die Verzehrungsgegenstände des Luxus und des Reichtums die höchsten Zollsätze zu legen seien, während es wünschenswert erscheine, die Zölle auf gemeine Bedürfnisse in mäßigen Grenzen zu halten. (List S. 45: Sind in Manufakturstaaten hauptsächlich die Luxusprodukte der heißen Zone, nicht aber die gemeinen Lebensbedürfnisse, wie z. B. Getreide, Schlachtvieh usw. Gegenstand der Einkommenzölle.) Denn die Erfahrung habe gelehrt, daß der anfängliche Finanzausfall durch erhöhten Konsum später wieder ausgeglichen werde. Die Zollbelegung fremder Gewerbserzeugnisse habe in solchem Maße stattzufinden, wie es zum sicheren Gedeihen des deutschen Gewerbefleißes nötig und zweckmäßig sei.

Man sieht, wie wir oben durch Zitieren der inhaltlich übereinstimmenden bemerkenswerten Stellen nachgewiesen haben,

daß dies Forderungen sind, wie sie List in seinem nationalen System der politischen Ökonomie aufgestellt hatte.

In der Debatte über den obigen Gegenstand trat dies ebenfalls hervor, indem z. B. Moritz Mohl betonte,[1]) den vom Handelsminister aufgestellten Grundsatz, nur auf dem Wege der Retorsion gegen fremde Unbill vorzugehen, müsse er verwerfen. (List S. 426: Es ist demnach Adam Smith, der das Prinzip der Retorsion in die Handelspolitik einführen will, ein Prinzip, das zu den törichtsten und verderblichsten Maßregeln führen würde.) Er sei für Einführung des Differentialsystems. Er verteidige keineswegs ein Prohibitivsystem und wünsche nur ein Schutzsystem.

Einige Monate später, in der Sitzung vom 9. Februar 1849,[2]) kam es bei Beratung des § 30 der Verfassung: „Die Besteuerung (Staats- und Gemeindelasten) soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört", abermals zu einer Erörterung über die auf zollpolitischem Gebiet einzuschlagenden Wege. Es war zu diesem Paragraphen eine große Anzahl Anträge auf Bürgschaft und Schutz der Arbeit eingegangen, die dem Volkswirtschaftlichen Ausschuß zur Berichterstattung überwiesen worden waren, darunter auch eine Petition der Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart, in der um Aufnahme folgender Bestimmung in die Grundrechte ersucht wurde: „Der deutschen Arbeit wird ein wirksamer Schutz gegen fremde Mitbewerbung gewährleistet", und eine solche von der Kommission für das Herzogtum Nassau zur Beratung der auf Schutz und Förderung der Arbeit bezüglichen Einrichtungen, die sich gleichfalls für einen wirksamen Schutz der vaterländischen Arbeit aussprach. Dieser Bericht, der von der schutzzöllnerischen Mehrheit abgefaßt war, wurde nun in der obigen Sitzung vorgelegt. An die Spitze der Berichte wurden drei, die Wünsche der Handwerker, Arbeiter und die der Industrie enthaltende Petitionen gestellt. Dann wurde ausgeführt, daß bis 1840 eine erfreuliche Entwicklung auf wirtschaftlichem Gebiet festzustellen sei, indem zuerst in Preußen, dann in Vereinigung mit Sachsen und Süddeutschland, die Arbeit geschützt, eine Industrie geschaffen und dadurch die Arbeit lohnender und produktiver gemacht worden sei. Seit 1841 sei aber der Umlauf träger geworden, Arbeit und Lohn geringer, oder doch nicht mehr im gleichen Verhältnis mit der Bevölkerung stehend. Mißbehagen sei an die Stelle des Behagens getreten. Es wird dann das Verlangen der Arbeiter und Handwerker zurückgewiesen, daß der Staat jedem eine seinen Kräften angemessene Arbeit und eine entsprechende Lohnaufbesserung geben solle, da dadurch die Arbeiter unmündig und in gänzliche Erschlaffung versinken würden. Wenn die bis 1840 so gedeihliche Entwicklung unserer Gewerbe- und Industrieverhältnisse mehr und mehr geschwunden

[1]) St. B. B. VI Seite 4207 ff.

[2]) St. B. I, Bd. 7, Seite 5100 u. ff.

sei, so liege die Vermutung nahe, daß der Schutz, den der Tarif von 1818 gewährte, nicht mehr den jetzigen Zuständen angemessen sei. Habe der Zollverein seinerzeit einen größeren Kreis der freien inneren Bewegung geschaffen, so reiche jetzt dieser nicht mehr aus, und sei damals das Augenmerk darauf zu richten gewesen, die allgemeinen Bedürfnisse der großen Massen selbst zu produzieren und dem Ausland deren Befriedigung zu entziehen, so dürfte doch längst die Zeit gekommen sein, um unsere Industrie auch in den Halbfabrikaten unabhängig vom Ausland zu machen und zur Befriedigung der Bedürfnisse der Mode und des Geschmackes überzugehen, unsere Industrie auf das bessere hinzuleiten und zugleich mit der Erweiterung des Erwerbskreises des freien Austausches zwischen den 46 Millionen, statt bisher 28 Millionen eine neue Epoche des Wohlstandes und der Zufriedenheit anzubahnen. Nicht durch Gesetze und Zwang sei den Arbeitern zu helfen, sondern durch weise Auffassung der Arbeitsverhältnisse gegenüber dem Ausland und gegeneinander selbst, durch unausgesetzte Bestrebungen, ausreichende Arbeit zu vermitteln und absterbende Arbeitszweige durch Einführung neuer zu ersetzen. Könne der Staat direkt eine Bürgschaft für ausreichende Arbeit und Lohn nicht übernehmen, so vermöge er doch mittelbar darauf einzuwirken und sei in doppelter Weise dazu verpflichtet:

1. durch die geistige Förderung und Ausbildung der Arbeiter, dadurch Hebung und Vervollkommnung der Arbeit; 2. Vermittlung und Vermehrung der Erwerbsquellen und der Absatzwege.

Insbesondere werde der Staat, wenn er die Arbeit produktiv machen und schützen wolle, dies durch Wahrnehmung folgender Punkte erreichen: 1. durch besondere Förderung eines guten Schulunterrichts, Vermehrung der Fortbildungs- und Gewerbeschulen, an denen jeder Unbemittelte teilzunehmen berechtigt ist (List S. 415: Förderung der Industrie durch Unterrichtsanstalten, insbesondere technische Schulen); 2. durch Förderung lohnender Erwerbszweige, ohne Selbstbeteiligung oder Vermehrung auf dem Felde der Privatspekulation, durch Besserung und Einführung neuer Erwerbszweige, Förderung des inneren Verkehrs, vor allem Hebung und Erleichterung des Transportes (List S. 415: Transportverbesserungen); 3. durch Vermittlung des Absatzes deutscher Gewerbeprodukte nach fremden Märkten; 4. durch Beschaffung billigen Rohmaterials, daher Befreiung desselben von allen Abgaben (List S. 432: Wir haben früher dargetan, daß der freie Verkehr mit Rohstoffen allen Nationen nützlich ist); 5. durch Hinwirkung auf möglichste Zerstreuung der Fabriken und Industrieanlagen und deren engere Verbindung mit der Landwirtschaft. Die Industrie wird um so mehr dem Allgemeinen nützen, je mehr sie sich aus den großen Städten wegzieht und zerstreut, in solchen Gebieten, wo die Familien der Fabrikarbeiter ein kleines Stück Feld oder Garten erwerben und bearbeiten können. Die Industrie selbst wird besser gedeihen, wenn sie dahin geht, wo sie billige Arbeitslöhne und zur

Benutzung Wasserkräfte, Kohlenlager usw. findet. Dort wird sie willkommene Beschäftigung finden, den Bodenwert heben und dem Landbau nützen (List S. 243: Die landwirtschaftliche Produktivkraft ist um so größer, je inniger eine nach allen Zweigen ausgebildete Fabrikkraft mit der Landwirtschaft örtlich, kommerziell und politisch vereinigt ist, ebenso S. 315; ferner S. 334: Dadurch [Aufkommen der Manufakturkraft] erwächst Steigen der Grundrente; S. 424 usw.); 6. durch Überführung von Arbeitern, die an Industriezweige gefesselt sind, die keine Lebenskraft mehr haben zu neuen und lohnenderen Arbeiten; durch Unterstützung absterbender Zweige opfert der Staat nutzlose Kräfte; 7. durch Beschaffung billiger Nahrungsmittel, Ausbauung der Befreiung von allen Abgaben auf die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse; 8. durch die Teilbarkeit der Güter und dadurch möglich gemachte Vermehrung der Besitzenden, Aufhebung der Feudallasten, Privilegien usw.; 9. durch ein Abgabensystem, das möglichst die Arbeit erleichtert, soweit sie die kleinen Gewerbe und Handarbeit treffe, dagegen stärkere Heranziehung des höheren Einkommens; 10. durch Gewährung einer bürgerlichen Rechtspflege, geübt oder ausgeübt von frei gewählten Richtern (List S. 421); 11. durch Ins-Leben-rufen der ganzen deutschen Zolleinheit unter Gesetzen, die der nationalen Arbeit angemessenen Schutz gewähren (List S. 538/39).

In der sich hieran anschließenden Debatte wird uns zum erstenmal Gelegenheit, uns mit den Anschauungen der Freihändler, die sonst wenig in der Versammlung hervortraten, vertraut zu machen. Als erster wandte sich der Oberregierungsrat Osterrath-Danzig, ein Mitglied des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, dagegen, daß man „Schutz der Arbeit“ mit Schutzzöllen gleichsetze. Man verstehe unter Arbeit nicht bloß die materielle, die körperliche Anstrengung, sondern auch die geistige Arbeit, die Industrie. Auch diese verlange Schutz, und da müßte man konsequent weiter schließen, daß der Handel frei sein solle von beschränkenden Zöllen. Man käme dann auf die Theorie des Freihandels. Diesen Schutz habe der Handel schon selbst verlangt: denn als man auf die Theorie vom Schutze der Arbeit oder Recht auf Arbeit noch nicht gekommen war, da habe schon der Kaufmannsstand freiere Bewegung verlangt. Er erinnere an das bekannte Wort: „Laissez nous faire.“ Osterrath trat dann der Ansicht der Schutzzöllner entgegen, daß die Schutzzölle auch die Lage der Arbeiter verbessern würden. Er wies in dieser Hinsicht auf folgende Stelle aus dem Bericht des Sekretärs des amerikanischen Schatzamtes, Walker, aus dem Jahre 1843 hin: „Aber die Regierung stellt sich durch Schutzzölle auf die Seite des Fabriksystems und beendet so, indem sie dessen Reichtum und Macht vermehrt, sehr bald zu seinen Gunsten den Kampf zwischen Menschen und Geld, zwischen Kapital und Arbeit.“ Auch der Tarif von 1842 mit seinen höheren Zollsätzen habe in Deutschland die Lage der Arbeiter nicht verbessert. Er zitierte auch einen weiteren Bericht des amerikanischen Schatzsekretärs Walker aus dem Jahre 1847, in dem es u. a. heißt: „Dagegen behaupten

die Gegner der hohen Zölle, daß die Arbeit, die ungehindert die Märkte der Welt besuchen könnte, für ihre Produkte die besten Preise finden würde und infolge hiervon den höchsten Lohn für die Arbeit, die sie produziert hätte.“ Wenn man den Antrag des Volkswirtschaftlichen Ausschusses annehme, dann empfehle man die Schutzzolltheorie mit allen Konsequenzen, die darin enthalten und in dem Berichte ausgeführt seien.

Ihm trat der bekannte Hamburger Kaufmann Merck, ebenfalls ein Mitglied des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, mit scharfen Worten gegen die Schutzzöllner zur Seite. Er benutzte dazu hauptsächlich das von Eisenstuck im Juli vorgeschlagene Zollsystem. Hiernach belaste ein und derselbe Tarif einen Artikel mit 32%, einen anderen mit 100%, einen dritten mit 183%, einen vierten mit 240%, gewisse Artikel mit 400% und andere sogar mit 900%. Er und seine Freunde hätten dagegen Wertzölle in Höhe von 10—12% auf die gleichen Artikel vorgeschlagen. Die seinerzeit von Eisenstuck ausgedrückte Ansicht, daß die Abgaben auf das Bedürfnis des allgemeinen Verbrauchs herabgesetzt werden müßten, da sich dann eine solche Vermehrung des Verbrauchs herausbilde, daß nicht nur der Einzelne erleichtert werde, sondern auch eine ungeheure Steigerung in den Finanzen sich ergebe, dürfe man doch nicht allein für Kaffee geltend machen. Es sei vielmehr klar und deutlich einzusehen, daß dies für Industrieerzeugnisse noch weit mehr zutreffen müsse, da diese einer größeren Verzehrung und Konsumtion fähig seien. Gerade aus der Konkurrenz mit dem Auslande ginge die industrielle Vervollkommnung hervor, deren Einfluß auf den Fortschritt der Nation so unermeßlich sei. Wenn die Fabrikanten und Produzenten kämen und sagten: Räumt die Hindernisse hinweg, die der freien Entwicklung, der Tätigkeit im Innern entgegenstehen, so sei man auf das heiligste dazu verpflichtet, das zu tun. Wenn sie aber verlangten, daß die Nation sich ihrer Fabrikate, gut oder schlecht, teuer oder billig, bedienen solle, so sei dies Verlangen tyrannisch.

Von den Ausführungen, die von schutzzöllnerischer Seite hiergegen gemacht wurden, ist das Schlußwort des Berichterstatters des Volkswirtschaftlichen Ausschusses bemerkenswert. Er wies u. a. darauf hin, daß in England und Frankreich die Ackerbauverhältnisse günstiger als in Deutschland seien. Darin liege der Beweis, daß die Ackerbauinteressen überall da am besten gefördert würden, wo man für die Industrie Sorge trage. (List S. 424: Sie [die Schule] will uns glauben machen, Schutzzölle begünstigten den Gewerbetreibenden auf Kosten der Ackerbautreibenden, während doch nachweislich dem inneren Ackerbau aus einer inneren Manufakturkraft unermeßliche Vorteile zukommen.) Wenn er begreife, daß große Vertreter der Ackerbauinteressen gegen die der Industrie sich aussprechen, so begreife er doch nicht, wie ein Vertreter für Schiffahrts- und Handelsinteressen (gemeint ist Merck-Hamburg) in einem so krassen Irrtum befangen sein könne. Englands Handel hätte nie die Blüte erreicht, wenn er nicht die englische Industrie hinter sich

gehabt hätte und die englische Industrie wäre nie zu einer solchen Höhe gediehen, hätte sie sich nicht auf Englands Handel stützen können. Handel und Industrie hätten geschäftlich nur einen Pulsschlag. So oft das Wort „Schutz“ ausgesprochen werde, denke man immer an einen Fabrikanten, der reich werden, und an einige Fabrikarbeiter, die nicht verhungern wollten. Der Bericht habe aber alle Klassen im Auge gehabt. Die Industrie sei nicht undankbar. Überall, wo sie Aufmunterung und Pflege finde, hebe sie den Handel und den Bodenwert und verbreite Wohlstand um sich herum. (List S. 334 und 364.) Man vergleiche das Deutschland von 1820 mit dem von 1849. Man finde dann kaum noch eine Ähnlichkeit, und das verdanke man den Schutzzöllen.

Die deutsch-österreichische Zolleinigung

Der List sche Gedanke,[1]) daß nicht nur der Anschluß der norddeutschen Staaten und Städte, sondern auch der von Österreich erfolgen müsse, wenn der Zollverein kein Stückwerk bleiben solle, war hauptsächlich in Süddeutschland verbreitet. Freiherr v. Bruck, Österreichs fähiger Finanzminister und ehemaliger Vizepräsident des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, hatte ihm in der Nationalversammlung vorgearbeitet. 1849, als man schon dem Könige von Preußen die deutsche Kaiserkrone angetragen hatte, griff Österreich diesen Gedanken mit größerem Eifer auf. List hatte stets betont, daß ein mit Ungarn verbündetes Österreich eine große nationale Zukunft habe, und hatte diesem erstarkten Österreich im Verein mit dem Zollverein große Aufgaben im nahen Osten zugewiesen. Auch dieser Gedanke war in der Nationalversammlung mehrmals erörtert worden, namentlich als es sich um die Frage handelte, in welche Gebiete der starke deutsche Auswandererstrom zu lenken sei.

Bruck hat an dem Plan einer deutsch-österreichischen Zolleinigung bekanntlich zäh festgehalten. Auch Kaiser Franz Josef interessierte sich persönlich sehr hierfür, da er von einer materiellen Vereinigung Preußens mit Österreich den ersten Schritt zur Wiederherstellung des früheren Einflusses der habsburgischen Monarchie erwartete.[2]) Man hoffte, den unter preußischer Hegemonie stehenden Zollverein sprengen zu können, um seine Leitung zur Bundesangelegenheit zu machen und Österreich den überwiegenden Einfluß zu sichern.

In der Nationalversammlung erwärmten sich besonders die Süddeutschen für den Gedanken einer Zolleinigung mit Österreich und damit auch die Schutzzöllner, da diese zumeist dem industriereichen Süden und Südwesten entstammten. Der Führer der sog. Großdeutschen war der bekannte Münchener Nationalökonom v. Hermann, der namentlich bei der Beratung des

[1]) Köhler, Problematisches zu Fr. List, Seite 156.
[2]) Brodnitz, Bismarcks nationalökonomische Anschauungen, S. 20 ff.

Welckerschen Antrages auf Übertragung der erblichen Kaiserwürde an den König von Preußen Gelegenheit nahm, für die deutsch-österreichische Zolleinigung einzutreten.[1]) Eine Zolleinigung Österreichs mit Deutschland gehöre unter das Größte, was Deutschland geboten werden könne. Von ihr hänge es ab, ob der unpraktische Streit über Zollschutz und Freihandel sich in ein vernünftiges Handelssystem auflösen solle, denn nur in einem solch ungeheuren Gebiet sei der größte Zollschutz mit der größten Freiheit der Konkurrenz möglich. In einem Reiche von 65 Millionen wäre unter einem Zollschutz kein Monopol mehr denkbar. Im Innern herrschte die entschiedene Freiheit der Produktion und des Verkehrs, während die Industrie nach außen vollständig den erforderlichen Schutz erlangen könne. Diese Verbindung von Zollschutz und freier Bewegung könne in dem bisherigen Zollverein, wenn auch Hannover und die Ostseestaaten hinzukämen, nicht in dem gleichen Maße stattfinden. Das Gebiet sei zu klein. Es habe zuviel Ausfuhr nötig, um nicht bald zu künstlichen Mitteln (man spreche schon von Rückvergütung) greifen zu müssen, die eigentlich den Schutz selbst unmöglich machten. Österreich habe eine bereits ziemlich entwickelte Industrie, die unter dem Zollschutze die großen Vorteile eines weiten inneren Marktes allein genieße. Aber die österreichische Industrie bedürfe in manchen Zweigen des Ansporns der Konkurrenz gar sehr. Sie sei in vielen Branchen der deutschen Industrie nicht vollständig gewachsen, und daher würde es die österreichische Regierung wohl nie wagen können, ohne eine innige staatliche Verbindung Österreichs mit Deutschland auf den Zollverein mit Deutschland einzugehen, wie sie es tun könne, wenn gegenüber den Vorteilen, die sie der deutschen Industrie biete, politische Vorteile, die andererseits für Österreich entstehen, in die Wagschale gelegt werden könnten.

Über die Vorteile, die sowohl Deutschland als auch Österreich aus dieser Zolleinigung entstehen würden, führte Hermann aus: Fürs erste würden die österreichischen Produzenten in Wein, Glas und Eisen, namentlich Stahl, entschieden gewinnen. Auch die Ausfuhr von Shawls, die schon jetzt unter beträchtlichen Zöllen stark in den Zollverein gingen, würde sich bedeutend erweitern. Demgegenüber möchte in anderen Industriezweigen eine beträchtliche Einfuhr aus dem gegenwärtigen Zollverein nach Österreich erfolgen, anfangs zu einigem Nachteil der Fabrikanten, bis sie sich ins Gleichgewicht mit der deutschen Konkurrenz gesetzt hätten. Hierher rechne er die Baumwollindustrie, einen Teil der Wollenindustrie, ja sogar die Seidenweberei, die in Österreich nicht ganz auf gleicher Höhe wie im Zollverein stehe. Andere deutsche Waren würden in großer Menge in Österreich einen Markt finden, so namentlich der größere Teil der sog. Kurzwaren. Beinahe alle Zweige des Landbaues und der Industrie würden in beiden Gebieten Neubelebung und Erweiterung des Absatzes erfahren. Jede Erweiterung der Tätigkeit

[1]) St. B. B. VIII Seite 5814 ff.

wirke aber auf den Lohn der Arbeiter nicht bloß in den erweiterten Industriezweigen selbst, sondern auch in den verwandten und in der Nähe betriebenen erhöhe sich der Lohn der Arbeiter, die als zahlreichste Konsumenten wieder auf die Produktion am kräftigsten zurückwirkten. Erwäge man dies alles, so könne es der Versammlung nicht gleichgültig sein, ob die Zollschranken zwischen Österreich bestehen oder fallen. Die Industriezweige, in denen Österreich überwiege und nach Deutschland trotz der Zölle schicke, geben schon eine Mehrausfuhr von ungefähr 6 Millionen Gulden über den Wert der Einfuhr an Industrieprodukten aus dem Zollverein nach Österreich. Daraus dürfte man aber keinen Schluß auf den Stand der beiderseitigen Industrien im ganzen ziehen. Der Zollverein könne nämlich wegen der Verbote die wenigsten Produkte nach Österreich bringen. Er sende mehr an Rohprodukten und Halbfabrikaten und empfange mehr an Fabrikaten. Dieses Verhältnis dürfte sich später umkehren, denn sowie die Zollverbote aufhörten, werde der Zollverein mit seinen größtenteils wohlfeileren Waren dort einen bedeutenden Spielraum gewinnen. Gegenüber diesen hohen Vorteilen möchte es doch not tun, zu fragen, ob es denn absolut unmöglich sei, mit Österreich-Ungarn über solche Bedingungen sich zu verständigen, daß es ein Mitglied des deutschen Bundesstaates werden könne.

Von Moritz Mohl, dem eifrigen Schutzzöllner, wurden seine Aufführungen auf das wärmste unterstützt.[1]) Er warf der Rechten vor, sie sorge nicht einmal für Preußen, in dessen einseitigem Interesse der Welckersche Antrag gestellt sei. Am allerwenigsten aber sorge man für die Hunderttausende und Millionen fleißiger Hände in Preußen, denen durch die Zolleinigung mit Österreich ein Absatz eröffnet werde, um den sich England alle Mühe geben würde, wenn es vermöchte. (Beifall auf der Linken.)

Wenn man durch einen mutwilligen Beschluß Deutschland zerreiße, verrate man die Lebensinteressen des deutschen Volkes. Die bisherige Erfahrung habe gelehrt, daß die preußische Politik in dem einseitigen Interesse der östlichen Provinzen Preußens, die ihren Kornabsatz nach England hätten, stets unter den Schutz Englands gekrochen sei. Voraussichtlich wäre dies auch das künftige Schicksal Deutschlands. Der Widerwille, der in Süddeutschland gegen ein preußisches Erbkaisertum sei, habe ganz wesentlich die preußische Handelspolitik als Grund und ebenso, daß man seit 18 Jahren auf die unverantwortlichste Weise die deutschen Interessen denen Englands geopfert habe.

Von Buß-Freiburg wurde ausgeführt, daß die Süddeutschen zwar durch den Zollverein zu einer künstlich gesteigerten Industrie gekommen seien, was sie gern anerkennten. Aber bis zur Stunde hätten sie nicht erreicht, was ihr Interesse fordere und zu fordern berechtigt sei. Diese materiellen Interessen machten sich namentlich jetzt bei steigender Verarmung geltend, und sie erhofften wenig Förderung vom preußischen

[1]) St. B. B. VII. Seite 5840.

Kaisertum. Und so wünschten die Süddeutschen, daß ihnen Österreich, dieses Land mit seinen ungeheuren Hilfsquellen, eröffnet werde. Die süddeutsche Industrie setze wenig nach dem Norden ab, und noch weniger erhoffe man von dort eine kräftige Förderung der Industrie.

Auf die wirtschaftliche Seite der großdeutschen Frage gingen von gegnerischer Seite v. Reden, der Reichsminister von Gagern und auch Rießer-Hamburg in seiner berühmt gewordenen Rede ein. v. Reden führte ins Feld, daß Deutschland auch ohne Österreich 33 Millionen Bewohner haben werde. Nun sei es aber bekannt, daß England und Frankreich, die nur 28 bzw. 35 Millionen Einwohner besäßen, seit langen Jahren imstande gewesen seien, ein selbständiges Handelssystem zu begründen und konsequent durchzuführen. Eine Zolleinigkeit werde nicht zustande kommen, welcher Art die politischen Konzessionen auch sein möchten. Aber eine Zollannäherung liege so sehr im beiderseitigen großen Interesse, vorzugsweise sogar im österreichischen, daß sie ohnehin nicht ausbleiben werde.

v. Gagern trat besonders dem Abgeordneten v. Hermann entgegen. Dieser sage, der Süddeutsche könne die Verbindung mit Österreich nicht entbehren, und zwar seiner materiellen Interessen wegen. Er bedürfe der Ausfuhr dorthin. Nun habe er nicht gehört, daß dem Süddeutschen die Ausfuhr bisher möglich gewesen sei. Die materiellen Interessen würden häufig als Vorwand benutzt.

Rießer hob hervor, daß Preußen mit Hintansetzung mancher eigenen Interessen den beinahe deutschen Zollverein geschaffen habe. Er suchte die Besorgnisse der Schutzzöllner dadurch zu zerstreuen, indem er darauf hinwies, daß der gegenwärtige preußische Handelsminister ein rheinischer Schutzzöllner sei und daß beispielsweise eine der entschiedensten Manifestationen für den Schutzzoll von der preußischen Herrenkurie ausgegangen sei, die doch den Entschlüssen der Regierung näher stehe als die Ständekurie, die sich weder für noch gegen den Schutzzoll ausgesprochen habe.

Die Agrarfragen in der Frankfurter Nationalversammlung

Nachdem wir in den letzten Abschnitten die Stellung der Schutzzöllner und Freihändler im Parlament und im Volkswirtschaftlichen Ausschuß gekennzeichnet haben, wird es nunmehr unsere Aufgabe sein, die Stellungnahme der Frankfurter Nationalversammlung zu den einzelnen volkswirtschaftlichen Fragen und ihren Zusammenhang mit der heutigen Gesetzgebung zu kennzeichnen. Bei der Untersuchung der Agrarfragen fällt es allerdings schwer, eine Brücke von den damaligen Verhält-

nissen zu den jetzigen zu schlagen. Die Fragen, die heute in erster Linie die deutsche Landwirtschaft interessieren, sind wesentlich andere als um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Die ungeheuren Verkehrserleichterungen und die Bewirtschaftung ausgedehnter Flächen jungfräulichen Bodens in den Vereinigten Staaten, Canada und Argentinien haben seit den 70er Jahren eine ganz andere Stellung der deutschen Landwirtschaft im Weltmarkte herbeigeführt. War Norddeutschland bis zu jener Zeit ein stark Getreide exportierendes Land, das auf möglichst freien Verkehr seiner landwirtschaftlichen Produkte bedacht war, so fühlte sich schon Mitte der 70er Jahre die deutsche Landwirtschaft der ausländischen Konkurrenz nicht mehr gewachsen und verlangte dringend nach Schutzzöllen.

Auch eine zweite Frage, die heute unsere Landwirtschaft auf das eindringlichste beschäftigt und von deren mehr oder minder glücklichen Lösung die Zukunft des deutschen Ackerbaues abzuhängen scheint, die Arbeiterfrage, stand damals noch nicht im Vordergrunde. Erst die zunehmende Industrialisierung unseres Vaterlandes hat bekanntlich wegen der besseren Lohnverhältnisse eine merkliche Abwanderung der landwirtschaftlichen Arbeiter in die Industriegebiete veranlaßt, ebenso der allmähliche Übergang der landwirtschaftlichen Arbeit in einen Saisonbetrieb infolge der Einführung von Dreschmaschinen usw. Dazu kommt ja neuerdings die Gefahr, daß das große Menschenreservoir unserer Landwirtschaft, Rußland, uns nach und nach verschlossen werden wird, da unser östlicher Nachbar jetzt selbst dazu übergeht, innere Kolonisation zu treiben und seinen Zuckerrübenanbau auszudehnen.

Nur zwei Fragen sehen wir heute wie damals erörtert: das sind die Fragen einer angemessenen Grundverteilung und die damit zusammenhängende der Fideikommisse. Aber ihre Bedeutung wurde damals weit in den Schatten gestellt durch die Frage der Aufhebung oder Ablösung der gutsherrlichen Lasten, unter denen der Kleinbesitz in den meisten Staaten des deutschen Bundes noch zur Zeit der Frankfurter Nationalversammlung seufzte.

In Preußen hatte zwar die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung alle Standesunterschiede und Vorrechte in bezug auf den Güterbesitz jeder Art, sowie auf den Gewerbebetrieb, insbesondere aber alle Gutsuntertänigkeit und persönliche Unfreiheit für immer beseitigt und durch das Edikt von 1807 bereits die freie Teilbarkeit aller Grundstücke ausgesprochen, aber einige Wünsche waren auch in Preußen nicht erfüllt worden. So waren die Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeigewalt der Rittergutsbesitzer bestehen geblieben, und die ländlichen Gemeinden der östlichen und mittleren Provinzen entbehrten noch immer einer Landgemeindeordnung nach dem Muster der Städteordnung von 1808. Wieviele Wünsche aber in den andern deutschen Staaten noch unerfüllt geblieben waren, erhellt aus den überaus zahlreichen Petitionen an die Nationalversammlung. Die Wichtigkeit der darin berührten Fragen hatte sowohl den Verfassungs-

als auch den Volkswirtschaftlichen Ausschuß veranlaßt, die hauptsächlichsten Bestimmungen und Prinzipien über diesen Gegenstand in die Grundrechte des deutschen Volkes aufzunehmen. Ein Teil der Petitionen beantragte ungesäumt völlige Abschaffung aller Feudallasten, ein anderer wenigstens eine teilweise, unter Ablösung der Feudallasten und unter Ermäßigung der Ablösungssätze. Einige wollten die Entschädigung lediglich aus der Landeskasse oder vom Reich gewährt wissen; andere beschwerten sich hauptsächlich über einzelne Lasten. Einige Petitionen verlangten sogar die Anwendung des Grundsatzes einer unentgeltlichen Aufhebung der Lasten und einer Ermäßigung der Ablösungssätze mit rückwirkender Kraft auch für alle bereits bewirkten Ablösungen.

Ein vollständiges Bild dessen, was die Bittsteller bedrückte, ging aus einer von den Abgg. Eisenstuck und Joseph überreichten Petition[1]) von 1770 Grundbesitzern aus 71 Gemeinden des Königreichs Sachsen hervor. Es hieß darin: Es wird die zeitgemäße Forderung gestellt für durchgreifende Abschaffung aller mit dem Lehnsunwesen verbundenen gutsherrlichen Rechte, Befugnisse und bäuerlichen Lasten und Pflichten jeder Art, z. B. zur Leistung von Lehnsgeldern, Erbzins, Zehnten, Frongeldern, Triftzins, Zinshühnern und Martinsgänsen, Hufegeldern, Patent-, Küche-, Keller-, Getreide-, Jagdlasten und anderen im Verlaufe der Zeit durch geänderte Staatsverhältnisse in Wegfall gebrachten Hofleistungen, Diensten aller Art, Schutzgeldern, Wegegeldern, Nahrungs- oder Handwerksgeldern, Tagelohngeldern, Jagdgeldern, Wolfsjagdgeldern, Wolfsklappergeldern, Hundezins, Holzhaugeldern usw. In der Petition wurde angeführt, daß die neuere sächsische Gesetzgebung, die einige der drückendsten Lasten durch Ablösung beseitigte, deshalb keine Erleichterung gewährt habe, weil dafür größere Geldopfer zu bringen gewesen und der Maßstab der Ablösungen mit den wirklichen Leistungen nicht im Verhältnis stehe.

In einer anderen vom Abg. Günther-Leipzig übermittelten Petition[2]) sächsischer Gemeinden hieß es: Millionen seufzen unter der Last der niedrigsten persönlichen Dienste, der unwürdigsten Zumutungen, persönlicher Beschränkung, der unerschwinglichsten Geldlasten und Frondienstverpflichtungen, die alles Aufblühen des Landbesitzes zurückhalten. Die Ablösungssätze, die unter dem Einfluß der bevorrechtigten Kasten zustande gebracht worden seien, stellten den Grundsatz vollständiger, ja übermäßiger Entschädigung auf.

Die in Sachsen bestehende Landrentenbank, auf welche man sie verweise, helfe ihnen nichts, da sie 10—12% des Ertrages ihres Grundstückes in Geldrente an die Herrschaft und Kirche abzuführen hätten.

---

[1]) St. B. B. IV Seite 2390/91.
[2]) St. B. B. IV Seite 2392.

Ähnliche Petitionen[1]) lagen aus den sächsischen Herzogtümern vor. In einer Petition aus dem Großherzogtum Weimar heißt es: Der gestattete Loskauf der Frondienste durch größtenteils geborgte Ablösungskapitalien hat zur Verschuldung unzähliger Familien geführt. Selbst bei einer Vergütung des Wildschadens für verwüstete Saaten käme der Besitzer wegen des schwierigen Nachweises der Beschädigung in der Regel zu kurz. Da die Abdeckereigerechtigkeit vom Rittergut verpachtet sei, so dürfe sich der arme Landmann, dem ein Stück Vieh gefallen sei, nicht einmal an der Haut erholen. Da bei Todesfällen von jedem Erbe sog. Sterbelohn, hierauf aber von dem Sohn, der das Gut übernehme, noch 10% des Wertes zu entrichten sei, so werde durch den Tod eines Wirtes der Wohlstand seiner Familie meist sofort zerstört, auch bei häufigeren Besitzveränderungen in wenigen Jahren der volle Gutswert weggenommen. Dabei erhalte der Landmann nicht wie früher unentgeltlich oder zu billigen Preisen das Holz aus den gutsherrlichen Waldungen. Beim Bau der Kirche, Pfarre oder Schule, bei Unterstützung der Verarmten und anderen Dominiallasten wälze das Rittergut vermöge seiner Privilegien alles auf die Schultern des Bauern, obgleich es vielleicht zwei Drittel der Feldflur besitze.

Weitere Petitionen[2]) dieser Art lagen aus Hannover, Württemberg, Bayern und Nassau vor. Aber auch aus Preußen, dessen Gesetzgebung, wie schon erwähnt, in der Befreiung der Personen und des Grundbesitzers von den Fesseln und Beschränkungen der Vorzeit am frühesten und umfassendsten vorgeschritten war, lagen aus einigen Provinzen Petitionen vor, da in diesen die Ausführung der Ablösungs- und Gemeinheitsteilungsrechte hinter den Wünschen der Beteiligten zurückgeblieben war.

In der Nationalversammlung traten in dieser Frage scharfe Gegensätze hervor, zum Teil eine Folge der verschiedenartigen Auffassung der rechtlichen Verhältnisse und deren Entwicklung. Ein Teil des Hauses verlangte für alle Feudalrechte, gleichviel, aus welchen Titeln sie hervorgingen, eine Entschädigung, während der andere Teil alles, was sich Feudallast nannte, ohne alle Entschädigung aufgehoben wissen wollte. Den Standpunkt der Rechten und des Zentrums vertrat unter lebhaftem Beifall der Abg. Vincke-Hagen, der die Vorschläge als die allererheblichsten Eingriffe in das Eigentum bezeichnete. Vom Abg. Reichensperger-Köln wurde darauf hingewiesen, daß in einer Zeit, die den Grundsatz aufgestellt habe: „La propriété, c'est le vol", man nie vergessen dürfe, daß der Grundsatz aller Freiheit das Eigentumsrecht sei. Ferner gab es reichlich Meinungsverschiedenheiten in den schwierigen rechtlichen Fragen, so z. B. was unter Servituten zu verstehen sei. Der Volkswirtschaftliche Ausschuß hatte nur solche Berechtigungen zur Ablösung stellen wollen, die der allgemeinen Bodenkultur und landwirtschaftlichen Verbesserung entgegen waren, nicht

[1]) St. B. B. IV Seite 2393.

[2]) St. B. B IV Seite 2393 ff.

aber, wie von der Rechten behauptet wurde, Wege-, Wasserleitungsgerechtigkeit und ähnliches. Im wesentlichen stimmten die Anträge des Volkswirtschaftlichen und des Verfassungsausschusses überein. In materieller Beziehung wichen beide Anträge insofern ab, als zunächst der Verfassungsausschuß vorschlug, nur auf Antrag des Belasteten eine Ablösung zuzulassen, während der Volkswirtschaftliche Ausschuß vorschlug, die Frage, auf wessen Antrag die Ablösung stattfinden solle, ganz offen zu halten und den Einzelgesetzgebungen die Bestimmung darüber zu überlassen. Ferner sollten nach dem Vorschlag des Volkswirtschaftlichen Ausschusses die einer Person übertragenen Hoheitsrechte ohne Entschädigung aufgehoben werden.

In seinem schriftlichen Bericht[1]) zu dieser Frage sehen wir den Volkswirtschaftlichen Ausschuß für die Aufhebung der Grundlasten eintreten, indem er zunächst den physiokratischen Standpunkt in den Vordergrund rückt, daß „am sichersten durch die Produktion des Bodens der Nationalwohlstand beginne, einen mächtigeren Aufschwung zu nehmen." Dagegen tritt er entgegen den Wünschen der Bittsteller nur für eine Ablösung der Feudallasten ein. Wenn diese sich in angemessenen Grenzen bewege, so sei keine volkswirtschaftliche Schädigung zu erwarten. (Im Plenum hatte u. a. der Abg. Rösler-Öls darauf hingewiesen, daß selbst in Preußen an vielen Orten die Ablösungskosten auf 50% der Ablösungssumme gestiegen seien.) Die Ansicht, daß alle bäuerlichen Besitzer aus einem ursprünglichen Zustand persönlicher und dinglicher Freiheit durch Gewalt und Unterdrückung im Mittelalter in einen Zustand der Unfreiheit und Belastung gekommen seien, entbehre der historischen Wahrheit. Unzählige Kolonien seien von großen Landesherren auf den ihnen gehörigen Territorien in alter Zeit mit persönlicher Freiheit, dagegen unter Auferlegung von Diensten, Zinsen und anderen Lasten in vielen Gegenden Deutschlands gegründet worden. Soweit die Grundlasten nicht dem öffentlichen, sondern dem Gebiet des Privatrechts angehörten, dürfe ihre Ablösung so wenig wie irgend eine andere im Interesse des Gemeinwohls zu bewirkende Expropriation ohne eine angemessene Entschädigung erfolgen.

Der von beiden Ausschüssen gestellte Antrag auf Aufhebung der Jagdgerechtigkeit fand allgemeine Billigung. Es war in dieser Frage eine tiefe Mißstimmung in weiten Kreisen Deutschlands vorhanden. Schwebten doch, wie der Abgeordnete Ziegert ausführte,[2]) allein beim Oberlandesgericht Münster zur Zeit der Frankfurter Verhandlungen ½ Tausend Jagdprozesse. In der Abstimmung wurden folgende Anträge[3]) angenommen: Jeder Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf. Ohne Entschädigung sind aufzuheben:

---

[1]) St. B. B. IV Seite 2388 ff.
[2]) St. B. B. IV Seite 2405.
[3]) St. B. B. IV Seite 2450 ff.

1. die Patrimonialgerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei sowie alle anderen, einem Grundstück oder einer Person zuständigen Hoheitsrechte;
2. die aus diesen Rechten fließenden Befugnisse, Exemptionen und Abgaben jeder Art;
3. die aus dem guts- und schutzherrlichen Verband entspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen. Alle übrigen unzweifelhaft auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen sind ablösbar, ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältnis des Berechtigten oder des Verpflichteten, insofern die Gesetzgebung nicht die unentgeltliche Aufhebung einer oder der anderen begründet findet. Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Ablösung bleiben den Gesetzgebungen der Einzelstaaten überlassen.

Es sollte fortan kein Grundstück weder durch das Gesetz noch durch Vertrag, noch durch einseitige Verfügung mit einer unablösbaren Rente belastet werden.

Alle Zehnten sind auf Antrag des Belasteten ablösbar. Die Normen der Ablösung bestimmt die Gesetzgebung der Einzelstaaten.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, die dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfronden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufzuheben. Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu. Der Landesgesetzgebung ist vorbehalten, zu bestimmen, wie die Ausübung dieses Rechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu ordnen ist.

Die Frage einer wirtschaftlich vorteilhafteren

Verteilung des Grundbesitzes,

war auch vom Volkswirtschaftlichen Ausschuß der Frankfurter Nationalversammlung als so bedeutungsvoll angesehen worden, daß er entsprechende Bestimmungen in die Grundrechte aufgenommen wissen wollte. Zunächst ging er gegen die Anhäufung von Grundbesitz „zur toten Hand“ vor.[1]) Er begründete dies damit, daß eine solche Besitzvermehrung stets eine schlechte und nachlässige Bewirtschaftung zur Folge gehabt und die tüchtigsten Arbeitskräfte verhindert habe, Grundbesitz zu erwerben. Dadurch seien nicht allein der gesamten Nationalproduktion große Verluste entstanden, sondern es seien auch der Pauperismus und das landwirtschaftliche Proletariat dadurch befördert worden.

Eingehend sehen wir den Volkswirtschaftlichen Ausschuß dann die Frage der Beschränkung der Teilbarkeit und freien Beweglichkeit des Bodens behandeln.[2]) Er führt für eine möglichste Teilbarkeit des Bodens ins Feld, daß das Land am sorgsamsten und besten bewirtschaftet werde, das der Eigentümer selbst bebaue. Die steigende Kultur zwinge zu immer größerer

[1]) St. B. B. I Seite 691. — [2]) St. B. B. I Seite 692.

Zerteilung des Grundbesitzes. Er wendet sich allerdings gegen eine zu große Zersplitterung des Bodens, wie sie u. a. schon List in einem Aufsatze „Die Ackerverfassung, die Auswanderung und die Zwergwirtschaft“[1]) und die Mitglieder des Volkswirtschaftlichen Ausschusses Fallati[2]) und Hermann in seiner Besprechung des Bühlauschen Buches: „Der Staat und der Landbau“[3]) aufs schärfste bekämpft haben. Der Ausschußbericht führt aus, daß sowohl eine zu große Zersplitterung als eine zu große Anhäufung des Grundeigentums Nachteile für die Volkswirtschaft herbeiführe, ein Standpunkt, den ja auch heute fast die gesamte Wissenschaft teilt. In höherem Maße träfe dies allerdings für den zweiten Fall zu, und er verweist in dieser Hinsicht auf England und Irland als abschreckendes Beispiel.

Während hier gemäßigtere Anschauungen vorherrschen, geht man in der Frage der

Fideikommisse

radikaler vor. Wenn man bedenkt, daß auch heute die meisten angesehenen Nationalökonomen, wie Schmoller, Conrad, Philippovich, Brentano, Schäffle, L. v. Stein usw. diese Einrichtung verwerfen[4]) und der Standpunkt der Erhaltung einer „bodenständigen Grundbesitzeraristokratie“ nur in Gierke einen Verteidiger gefunden hat, so ist die Haltung der Frankfurter Nationalversammlung bei der demokratischen Tendenz der 48er Bewegung leicht erklärlich. War doch auch in diesem Sturmjahre von den meisten deutschen Bundesstaaten die Erbpacht ohne gründliche Prüfung einfach über Bord geworfen worden, und ebenso erging es der Einrichtung der Fideikommisse, was allerdings nicht gehindert hat, daß die bald einsetzende Reaktion diese radikalen Bestimmungen schnell wieder beseitigte.[5])

In der Nationalversammlung wurden in dieser Frage drei Vorschläge[6]) gemacht, die sich zugleich auch mit der Aufhebung des Lehnsverbandes beschäftigten. Am weitesten ging eine Minderheit des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, die allen Lehnsverband sowie Fideikommisse aller Art, Majorate, Minorate, Seniorate und dergleichen Abweichungen von der gemeinrechtlichen Erbfolge aufgehoben wissen wollte, und zwar bei dem nächsten Todes- oder einem anderen Besitzveränderungsfall. Die Mehrheit des Volkswirtschaftlichen Ausschusses wollte allen Lehnsverband und die Fideikommisse zwar aufheben, die Ausführung dieser Bestimmungen aber den Einzelstaaten überlassen. Der Verfassungsausschuß endlich wollte die Vergrößerung bestehender und die Stiftung neuer Fideikommisse untersagen. Die bestehenden könnten durch Familienbeschluß aufgehoben oder abgeändert werden. Der Lehnsverband sollte nach seinen Vorschlägen durch Gesetzgebung der Einzelstaaten gelöst werden.

[1]) Deutsche Vierteljahresschrift 1842, IV. Heft, Seite 106/91.
[2]) Zeitschrift für die ges. Staatswissensch. 1845, Seite 319/376.
[3]) Münchener Gelehrte Anzeigen 1836, Seite 385 ff.
[4]) In Preußen durch Gesetz vom 5. Juli 1852.
[5]) Die Entwickl. der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrh., II. Teil, Agrarpolitik Seite 49 (Festgabe für Gustav Schmoller), 1908.
[6]) St. B. B. IV Seite 2551.

Es ist bezeichnend für die Stellung der Versammlung, daß den Fideikommissen nur ein Verteidiger erstand, und zwar in dem pommerschen Grafen Schwerin, der es als einen Eingriff in das Privatrecht bezeichnete, wenn man jemanden verwehren wolle, sein Vermögen fideikommissarisch anzulegen Mit demselben Recht könne man bestimmen, daß niemand gestattet sein solle, sein Vermögen in Papieren anzulegen.

Gegen die Fideikommisse machte man geltend, daß durch sie der Bildung eines Kleinbauernstandes entgegengewirkt werde. Wenn man für die Fideikommisse anführe, meinte Moritz Mohl, sie dienten zur Erhaltung der Familien, so sehe er darin gerade einen Nachteil. Wenn eine Familie sittlich sinke, dann solle sie auch ökonomisch zugrunde gehen.

Die Fideikommisse der regierenden Familien fanden dagegen einen Fürsprecher in dem Abg. Lette, weil sonst die Einkünfte daraus durch die Zivilliste zu decken seien. Andererseits gebe es eine Menge Fideikommisse der regierenden Familien, in denen Kunstgegenstände, Bibliotheken usw. enthalten seien, deren Erhaltung im allgemeinen Interesse für die ganze Nation sei. Sonst gab aber auch Lette zu, daß es zwar wünschenswert sei, große Güterkomplexe zusammenzuhalten, weil die großen Güter die Musteranstalten für die Landwirtschaft seien, aber dies werde auch im freien Güterverkehr möglich sein.

Von linker Seite (Löwe-Calbe) wurde es als volkswirtschaftlicher Grundsatz aufgestellt, daß der Besitz nicht bloß nicht festgehalten werde in der Hand des Einzelnen, sondern daß er so leicht beweglich als möglich sei. Man könne nur immer wünschen, daß der Besitz immer in der Hand desjenigen sei, der ihn am besten verwerte, denn dadurch werde das Nationalvermögen vermehrt.

In seinem Schlußwort wies der Berichterstatter des Verfassungsausschusses, Beseler-Greifswald, darauf hin, daß die Fideikommisse der reichsunmittelbaren Häuser völkerrechtliche Sanktion erhalten hätten. Auch die großen Fideikommisse der regierenden Häuser dürften im Interesse der Steuerpflichtigkeit nicht beseitigt werden. Im übrigen warnte Beseler davor, allzuscharf in die bäuerlichen Verhältnisse einzugreifen. Die Schule von Adam Smith habe diejenigen, die doch sonst einsichtig und verständig seien, dahin getrieben, an die agrarischen Verhältnisse unseres Vaterlandes kühn die Hand anzulegen. Wenn man in manchen Teilen Deutschlands über die Hemmnisse der Kultur, den Mangel an Kredit und freier Bewegung des Bodens klage, so hätten diese Übelstände hauptsächlich in dem Lehnsverband ihren Grund. Man werde selbst den Rittergutsbesitzern einen großen Gefallen tun, wenn man sie von den Fesseln des Lehnsverbandes befreie, die weiter nichts als unangenehme Beschränkungen und auf keiner Seite reale Vorteile mit sich führten.

Bezüglich des Lehnsverbandes war von anderer Seite (Moritz Mohl) ins Feld geführt worden, daß er ein großes Hindernis der Verpfändung und des Verkaufs und ein unbe-

dingtes Hindernis der Zerstückelung dieser Güter sei. Diese kämen dadurch nie in bäuerliche Hände. Dadurch stehe der Grundbesitz der Bauern in einem großen Mißverhältnis zu dem der Rittergutsbesitzer.

Die Versammlung schloß sich schließlich der Ansicht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses an, indem sie folgenden Antrag[1]) annahm: Die Familienfideikommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingung der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Dagegen machte die Versammlung eine Konzession hinsichtlich der Fideikommisse der regierenden Häuser, indem sie die Bestimmung hierüber den Landesgesetzgebungen vorbehalten ließ.

In der Frage des Lehnsverbandes kam es zu ähnlichen Beschlüssen, indem folgender Antrag[2]) Annahme fand: Aller Lehnsverband ist aufgehoben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung hat die Gesetzgebung der einzelnen Staaten anzuordnen. Gleiche Bestimmungen wie für die Familienfideikommisse gelten auch für die Stammgüter.

Die Beschlüsse der Frankfurter Nationalversammlung in diesen Fragen sind nicht zur Ausführung gekommen. Die Zahl der Fideikommisse hat sich sogar, namentlich in Preußen, beständig gesteigert.

Bei dem ungemeinen Interesse, das die Fragen der inneren Kolonisation gerade in der neuesten Zeit allenthalben hervorrufen, steht aber zu hoffen, daß auch die eng damit zusammenhängende Frage der Fideikommisse einer gedeihlichen Lösung entgegengeht, zumal das Reich bei der Neuordnung unseres gesamten Privatrechts die vielfach gewünschte Regelung des Fideikommißrechts nicht vorgenommen hat.

Bergbauwesen

In England hatten die Pflege des Verkehrswesens, maschinelle Erfindungen und eine freiheitliche Gesetzgebung einen ungeheuren Aufschwung von Bergbau und Industrie in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts herbeigeführt. Deutschland dagegen war trotz seiner reichen Bodenschätze auf dem Gebiete des Bergbauwesens gegenüber den anderen großen europäischen Völkern ins Hintertreffen geraten, weil seine Gesetzgebung auch hier veraltet und ungleichmäßig war. Es wurden zumeist so hohe Abgaben entrichtet, daß häufig der ganze Gewinn durch die Steuern absorbiert wurde und auch die Entwicklung der vom Bergbau abhängigen Industrien auf das ungünstigste beeinflußt wurde. Bei vielen Bergwerksunternehmungen waren sogar noch bare Zuschüsse erforderlich, so daß der erste Grundsatz aller Finanzpolitik, nur das Einkommen zu besteuern, völlig verletzt wurde. Nur in den linksrheinischen Bezirken Preußens, in denen noch die französische Gesetzgebung galt, wurden 5% vom Reinertrage erhoben. Dies war auch in Belgien der Fall;

[1]) St. B. B. V Seite 2569/70.
[2]) St. B. B. V Seite 2571.

außerdem war die dortige Regierung auch bemüht, den Bergbau durch Anlage von Kanälen zu fördern, so daß dieses kleine Land damals dreimal soviel Kohlen förderte als Preußen. Die Reineinnahme des preußischen Staates aus dem gesamten Bergbetriebe nach Abzug der Verwaltungskosten betrug nicht viel mehr als eine halbe Million Taler.

Eine allgemeine deutsche Berggesetzgebung wurde deshalb von vielen Seiten als wünschenswert angesehen, und der Volkswirtschaftliche Ausschuß hatte diesem Verlangen auch Rechnung getragen, indem er vorschlug, in die Reichsverfassung folgende Bestimmung aufzunehmen: [1]) „Der Reichsgewalt steht das Recht der Gesetzgebung über das Bergbauwesen zu." Dieser Antrag war aber von der Nationalversammlung in der Sitzung vom 24. März abgelehnt worden.[2])

Dieser Beschluß scheint unverständlich, wenn man die unleugbaren Mißstände, wie sie in den Petitionen geschildert werden, in Betracht zieht. So heißt es in einer Bittschrift[3]) von 21 Einwohnern und Bergbeamten zu Limburg in Nassau, daß allein in Nassau 220 Gruben seien, die 20 000 Menschen direkt und indirekt mit Arbeit und Brot versorgten, daß aber bei schwunghaftem Betriebe mindestens 80 000 Menschen darin ihren Unterhalt finden könnten. In der Berggesetzgebung herrsche aber ein geradezu chaotischer Zustand. Es wird z. B. hervorgehoben, daß die Bergordnungen von Katzenelnbogen, Sachsen usw. von den Gerichten wegen ihrer Unzulänglichkeit gar nicht mehr angewendet würden. Während von dem einen Bergbautreibenden jährlich 4 Gulden Rezeßgeld gezahlt werde, müsse der Nachbar für dieselbe Feldesgröße 100 Gulden zahlen. Schürfscheine, Mutzettel, Fristungen, Konzessionen, Belehnungen, Zehnten, Sporteltaxen, Rezeß-, Quatember-, Fluß-, Freikux- und Meßgelder, Hüttenzins, Wochenreisen, Betriebspläne usw. verursachten eine Kostenmenge, daß jeder darüber erstaunen müsse.

In einer Petition[4]) von 18 Einwohnern zu Struthhütten im Regierungsbezirk Arnsberg heißt es, daß die Grubenbesitzer oft genötigt seien, den Betrieb ganz einzustellen, weil der Reinertrag einer Grube in vielen Fällen nicht größer sei als der neunte Teil des Bruttoertrages, den man als Neuntabgabe entrichten müsse.

Der Abg. Höfken, der aus der kohlen- und eisenreichen Grafschaft Mark stammte, schildert[5]) die auf dem rechtsrheinischen Ufer erhobenen Abgaben, die sich auf insgesamt 13% des Bruttoertrages beliefen.

An erster Stelle wird deshalb von allen Bittstellern der Erlaß einer allgemeinen Bergordnung gefordert. In sehr eingehender Weise verbreitet sich eine Denkschrift des Oberbergrats und Professors E. F. Germar zu Halle a. S.,[6]) die vom Abg.

---

[1]) St. B. B. VII Seite 4940.
[2]) St. B. B. VIII Seite 5993.
[3]) Hassler, Verh. d. deutschen verf.-gebenden Reichsvers. B. IV S. 204.
[4]) „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 206.
[5]) u. [6]) „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 204.

Schwetschke überreicht wurde, über die zu ergreifenden Maßnahmen. Sie zerfällt in sieben Abschnitte. In der ersten wird der Grundsatz aufgestellt, daß die unterirdischen Mineralien Eigentum des Staates sein müßten. Es wird damit die damals vielfach vorherrschende Anschauung bekämpft, daß das Benutzungsrecht von Mineralien unter der Oberfläche dem Grundeigentümer zustehen müsse. Durch eine solche Maßnahme würde dem Lande eine der reichsten Quellen für Industrie und Wohlstand abgegraben. Ausgenommen sollen hiervon jedoch die Mineralien sein, welche, wie Kalkstein, Sandstein usw. ganze Landesstrecken einnehmen und in unerschöpflichem Vorrat vorhanden sind, sowie auch diejenigen, die sich wiedererzeugen, wie Torf usw. Diese sollen der freien Benutzung der Privateigentümer überlassen bleiben.

Auch das Gutachten[1]) des Volkswirtschaftlichen Ausschusses teilt diesen Standpunkt. Es führt dafür ins Treffen, daß in Deutschland der Grundbesitz zumeist in vielen Händen sei. Es werde deshalb der Bergbautreibende entweder genötigt, das Grundeigentum seiner Nachbarn zu sehr hohen Preisen anzukaufen, wodurch der Preis der Bergbauprodukte zum allgemeinen Nachteil und insbesondere dem der Industrie über die Gebühr gesteigert werde, oder es werde, wenn der Grundeigentümer es vorziehe, die unter seinem Boden abgelagerten Mineralschätze für eigene Rechnung zu gewinnen, der planmäßige Abbau der ganzen Ablagerung unmöglich gemacht.

Auch die in dem zweiten Abschnitt der Denkschrift gestellte Forderung, daß das Recht, Bergbau zu treiben, jedem Staatsbürger unter den vom Staate gesetzlich bestimmten Beschränkungen zustehen müsse, deckt sich mit der Ansicht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses. Dieser hebt hervor, daß die erwünschte Billigkeit der Bergbauprodukte eine möglichst große Konkurrenz von Personen, die sich am Bergbau beteiligen, erfordere. Eine Aufsicht des Staates dagegen sei unbedingt erforderlich, um dem Raubbau vorzubeugen. In Ländern, wo der Bergbau ganz frei sei und ohne Aufsicht des Staates betrieben werde, ginge auf diese Weise ein großes Quantum von Mineralschätzen verloren. Selbst in England, wo der Grundeigentümer zugleich Eigentümer der darunter befindlichen Mineralien sei, habe die Regierung in neuester Zeit ihr Augenmerk auf diese Vergeudung gerichtet und in der Absicht, Abhilfe eintreten zu lassen, Sachverständige nach Deutschland geschickt, mit dem Auftrage, sich über unsere bergbaulichen Verhältnisse gründlich zu unterrichten.

Dagegen vermeidet der Volkswirtschaftliche Ausschuß in seinem Gutachten eine klare Stellungnahme zu der Forderung, daß der gesamte Bergbaubetrieb an den Staat übergehen müsse. Er führt hierfür aber soviel Gründe ins Feld, während er gegenteilige Ansichten kaum erwähnt, daß auch er anscheinend in seiner Mehrheit auf diesem Boden gestanden hat. Die Bedenken, die

[1]) Hassler, Verh. d. deutschen verf.-gebenden Reichsvers. B. IV S. 204 ff.

man, wie der Ausschuß sagt, mit vollem Recht gegen den Betrieb von industriellen Geschäften durch den Staat mache, träfen für den Bergbau nicht zu. Es handele sich hier um eine Erzeugung neuer Güter in wechselnden Formen und durch oft wechselnde Produktionsmethoden, wobei für einen günstigen Erfolg die spekulative Tätigkeit von Individuen, die nur in ihrem eigenen Interesse arbeiteten, erforderlich sei. Hier handele es sich vielmehr um die Aufgabe, vorhandene Naturschätze durch höchst einfache von dem jeweiligen Stand der technischen Kenntnisse und Erfahrungen abhängige Methoden vollständig zu gewinnen und diese unentbehrlichen Güter im allgemeinen Interesse und zum Vorteile anderer Staatsbürger zu verwalten. Besonderes Gewicht für die Unterstützung dieser Ansicht werde von ihren Verteidigern noch darauf gelegt, daß man bei einer Vergleichung der deutschen Staatswerke mit den Privatwerken in der Regel finde, daß erstere besser betrieben werden, und daß, wenn der gesamte Bergbau in die Hände des Staates überginge, dieser entweder die gewonnenen Mineralschätze an die Konsumenten zu Selbstkostenpreisen abgeben könne, wodurch der Industrie ein unberechenbarer Vorschub geleistet würde, oder im Fall der Bergbaubetrieb als Finanzquelle benutzt werden solle, der an den Produkten gemachte Gewinn wenigstens allen Staatsbürgern zugute kommen würde.

Die Denkschrift des Oberbergrats Germar-Halle geht dann auf technische Verbesserungen ein, die im Rahmen dieser Schrift nicht weiter interessieren, und fordert dann in Abteilung 5 die Einrichtung einer allgemeinen Gewerkenkammer, die aus der Vereinigung aller speziellen Gewerkenkammern bestehen soll, um jährlich einmal die gemeinsamen Angelegenheiten zu beraten.

In der 6. Abteilung, die von den Abgaben handelt, die der Bergbau an den Staat zu leisten hat, wird der Grundsatz aufgestellt, daß die Abgaben die Kosten, welche der Staat auf die Unterhaltung der Bergbehörden und der bergmännischen Unterrichtsanstalten verwendet, nicht übersteigen sollen. Die von anderer Seite vorgeschlagenen 5% der Reinausbeute, die, wie wir zu Anfang dieses Abschnittes ausführten, auch in Belgien und Frankreich erhoben wurden, hält der Verfasser der Denkschrift aber nicht für hinreichend. Auch wird dagegen geltend gemacht, daß es ungerecht sei, die ganze Last nur den Ausbeutegruben aufzubürden. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Abgaben an den Staat zu einem Teil von der Bruttoeinnahme und zum anderen Teil von der Nettoeinnahme zu entnehmen.

Der 7. Abschnitt fordert schließlich die Errichtung von Bergschulen und Vorsorge an den Universitäten für eine höhere bergmännische Ausbildung.

Die Forderungen, die von anderer Seite geltend gemacht wurden, bewegen sich auf einem ähnlichen Boden. Nur werden von verschiedenen Bittstellern auch Schutzzölle für die Bergbauprodukte verlangt und als ganz unentbehrlich für den Aufschwung des deutschen Bergbaues geschildert. Ganz besonders wird in der schon erwähnten Limburger Eingabe hervorgehoben,

daß ein genügender Schutzzoll auf Eisen notwendig sei, indem Deutschland erst zwei Drittel seines Eisenbedarfs produziere und eine weitere Ausdehnung der Eisenproduktion nur durch Erhöhung der Eisenzölle zu erzielen sei.

Auch über diesen wichtigen Punkt gleitet der Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses hinweg, indem er meint, der Beratung über den deutschen Zolltarif, mit dessen Entwerfung das Reichsministerium beauftragt wurde, nicht vorgreifen zu dürfen.

Gesetzgeberische Maßnahmen sind infolge der Haltung des Volkswirtschaftlichen Ausschusses und weil das Interesse an bergbaulichen Dingen mehr auf bestimmte Bezirke unseres Vaterlandes zugeschnitten war, nicht ergriffen worden. Das gesamte Material wurde lediglich dem Reichsministerium überwiesen, damit dieses, wie es in dem betreffenden Antrage hieß, vorkommendenfalles davon sachlichen Gebrauch mache. Selbst phantasiebegabte Köpfe haben damals wohl kaum ermessen können, von welch unermeßlicher Bedeutung gerade Bergbau und Hüttenbetrieb in wenigen Dezennien für unser deutsches Vaterland werden sollten. Ging doch der Wunsch des Abg. Höfken, der die Verhältnisse noch am klarsten überschaute, lediglich dahin, den Vorsprung des kleinen Belgiens auf diesem Gebiete einzuholen und die Kohlenförderung wie dieses auf 15 Millionen Taler zu bringen.

Handwerk und Kleingewerbe

Während unser innerpolitisches Leben seit einigen Jahrzehnten hauptsächlich mit Fragen beschäftigt wird, die sich um das Wohl der Arbeiterklasse drehen, trat dieses Moment in den Verhandlungen des Frankfurter Parlaments noch stark zurück. Die Industrie war erst in einigen Teilen unseres Vaterlandes im Aufblühen begriffen, während der Norden im allgemeinen seinen agrarischen Charakter noch bewahrt hatte. Die Zahl der Fabrikarbeiter war daher im Verhältnis zu der übrigen Bevölkerung noch gering. So zählte man in Preußen[1]) bei einer Bevölkerung von über 16 Millionen erst 462 915 männliche Fabrikarbeiter, denen z. B. 873 286 männliche Tagelöhner und 578 133 männliche Dienstboten gegenüberstanden. Das deutsche Proletariat war damals kein Fabrik-, sondern ein Handwerkerproletariat. Hildebrand, als Mitglied des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, dem die zahlreichen Petitionen aus Handwerkerkreisen zur Prüfung und Bearbeitung überwiesen worden waren, schildert uns die damalige Notlage des Handwerks anschaulich.[2]) Er betont dabei ausdrücklich, daß die Angaben nicht etwa allein aus Handwerkerkreisen herrührten, denen eine gewisse Befangenheit natürlich nicht abzusprechen gewesen wäre, sondern daß der Ausschuß sich an die Angaben gehalten habe, die ihm von den

[1]) Bruno Hildebrand, St. B. B. VII, Seite 5285/86.
[2]) St. B. B. VII, Seite 5285/86.

Fabrikanten und Kaufleuten eingereicht worden seien, mit denen diese Kreise in geschäftlicher Verbindung standen. Er führte aus, daß namentlich in den mittleren und kleineren Städten die vielen kleinen Meister heruntergekommen seien und darbten. Besonders träfe das für die zahlreichen unglücklichen Meister zu, die sich mit Hausindustrie beschäftigten und mit den Maschinen konkurrierten, vor allem die Weber. Um dies klarzulegen, führt Hildebrand an, daß in ganz Deutschland die Zahl der Meister weit größer sei als die der Gehilfen. So gab es in Preußen z. B. 457 365 Meister (Fabrikarbeiter 462 915) und nur 384 783 Gesellen und Lehrlinge, in Bayern 213 000 Meister und 147 000 Gesellen und Lehrlinge; in anderen Staaten sei das Verhältnis noch ungünstiger. Wenn man nun bedenke, daß ein Meister erst mit mehreren Gehilfen imstande sei, sich etwas zu erübrigen und einen, wenn auch nur geringen Wohlstand zu begründen, so gehe schon daraus hervor, daß die größere Hälfte der Meister nichts weiter als Proletarier sei und ebenso wie die Tagelöhner von der Hand in den Mund lebe. Diese Tatsache trete aber noch schlagender hervor, wenn man die Lohnverhältnisse in Deutschland näher betrachte. Ein Hausweber, d. h. Handwerksmeister, verdiene in der Gegend von Freiburg wöchentlich 18—35 Silbergroschen, in der Gegend von Friedland 3½ Silbergroschen. Ebenso sei es in anderen Gegenden Schlesiens. In Württemberg betrage das tägliche Einkommen eines Webermeisters 15—18 Kreuzer, in Zittau in Sachsen 2—7½ Silbergroschen. Dagegen sei der niedrigste durchschnittliche Tageslohn für erwachsene männliche Arbeiter in den Fabriken Deutschlands 10 Silbergroschen, und er steige in den mechanischen Webereien von Baumwollwaren für den Maschinenwärter auf 6 Gulden die Woche, für den Maschinenmeister auf 12 Gulden die Woche. Es sei daher klar, daß der kleine Schuhmachermeister, der mit seiner ganzen Habe dem Lederhändler verfallen sei und von dem Wohlwollen seines Gläubigers abhänge, ökonomisch abhängiger und weniger selbständig sei als der Handwerksgeselle, der jeden Augenblick seinen Kontrakt kündigen könne. Ebenso sei es mit den Webermeistern, die jede Woche von ihrem Brotherrn ihr Garn zur Arbeit holten und mit ihrer Existenz an seine Gnade gebunden seien, während der Fabrikarbeiter überall neue Kontrakte eingehen könne.

In den 40er Jahren hatte diese Lage, die durch die revolutionären Wirren noch verschärft wurde, zu einer großen Handwerkerbewegung geführt. Nachdem am 19. April 1848 von 391 Handwerksmeistern der Stadt Bonn[1]) der erste öffentliche Schritt getan und dem Minister Camphausen ein entsprechendes Bittschreiben überreicht worden war, folgten bald andere Städte, wie Leipzig, Gotha, Magdeburg, Karlsruhe und Offenbach. Auf dem Vorkongreß norddeutscher Handwerker, der in der Zeit vom 2. bis 6. Juni in Hamburg tagte und von etwa 200 Gewerbetreibenden besucht war, erklärte man sich

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. IV, Seite 1097.

mit größter Entschiedenheit für die Aufhebung der Gewerbefreiheit in ganz Deutschland. In einem Schreiben an die Frankfurter Nationalversammlung wurde von den Vertrauensmännern des Kongresses der Zusammentritt einer Versammlung von Abgeordneten des Handwerks und des Gewerbestandes aus dem ganzen deutschen Vaterlande angekündigt, die den Auftrag hatte, den Entwurf einer Gewerbeordnung auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen. Mitte Juli bis Mitte August 1848 tagte dann in Frankfurt a. M. das sog. Frankfurter Handwerkerparlament, das folgende Forderungen aufstellte:[1]) Beschränkung der Zahl der Meister, Zuweisung aller handwerksmäßigen Arbeit in den Fabriken an die Zunftmeister im Orte, Beschränkung jedes Gewerbetreibenden auf ein Gewerbe, Zuweisung des Kleinhandels mit Handwerkswaren an die Innungsmeister, Alleinberechtigung der Städte zu gewerblichen Betrieben, Unzulässigkeit von Werkstätten, die vom Staat, von Gemeinden und von Aktiengesellschaften betrieben werden, Verteilung öffentlicher Arbeiten an die Meister, ein von ihnen eingesetzter Gewerberat, Verbot des Haltens von mehr als zwei Lehrlingen, Besteuerung der Fabriken zugunsten des Handwerks, Lehrzwang, Wanderzwang, Prüfungszwang.

Noch weitergehende Forderungen[2]) waren aber schon vorher in den an die Nationalversammlung gerichteten Petitionen vertreten worden. So beantragte G. R. Vogler aus Dissen b. Osnabrück: a) Verbot aller Maschinen, die Arbeit verrichten, die vor 50 Jahren noch von Menschenhänden verrichtet worden sind, besonders Spinn- und Webmaschinen, b) Steuerbelastung aller Maschinen so hoch, daß Menschenkraft bequem damit konkurrieren kann. Dampfschiffe, Eisenbahnen usw. sollen mit unter die Verbote gehören, und es soll ein Kongreß zusammentreten, der die Aufgabe zu lösen hat, alle Staaten zur Aufhebung der Maschinen zu vermögen. Sollte Amerika nicht beitreten wollen, müsse es durch Abbrechen aller Handelsverbindungen dazu gezwungen werden. Bis dahin, wo diese große Maßregel durchgesetzt sei, sollten zur Unterstützung der Industrie ausländische Baumwoll- und Leinengarne hoch besteuert und durch Anlegen neuer Spinnereien Arbeit geschafft werden.

Solche Anschauungen, deren Verwirklichung Deutschland um viele Jahrzehnte gegen die übrigen Länder zurückgebracht hätte, waren durchaus nicht vereinzelt. In vielen anderen Bittschriften wurden andere Wünsche zum Ausdruck gebracht. Kaufmann Sceliger in Striegau beantragte u. a. ein Verbot, die Eisenbahnen zu vermehren. Eine Petition von 10 000 Webern und Spinnern aus dem Kreise Neustadt a. d. Neiße bat um Aufhebung der Maschinenspinnerei.

Andere gemäßigtere Petitionen wünschten wenigstens Prohibitiv- oder Schutzzölle.

---

[1]) Philippovich, die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert, Seite 39.

[2]) St. B. B. VIII, Seite 6362 ff.

Alle diese Eingaben waren dem Volkswirtschaftlichen Ausschuß zur Prüfung und Begutachtung übergeben worden. Schon bald nach ihrem Zusammentreten hatte die Versammlung[1]) den Ausschuß beauftragt, den Entwurf eines Heimatgesetzes und einer Gewerbeordnung auszuarbeiten, nachdem in die Grundrechte auf Antrag des Volkswirtschaftlichen Ausschusses folgende Bestimmung aufgenommen worden war: „Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebiets seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben und das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen."

Gerade in der Frage der Freizügigkeit ging die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten noch weit auseinander. Während in einigen, so namentlich in Preußen durch seine Gesetzgebung von 1810 und 1811, und in den westlichen Staaten, in denen die französische Gesetzgebung noch galt, volle Gewerbefreiheit herrschte, gab es noch Staaten, in denen eine strenge Zunftverfassung herrschte, und wieder andere, in denen die Befugnis zum Gewerbebetrieb von der Konzession des Staates abhängig war.[2]) Auch die Heimatsgesetze waren in jedem Staate anders, ja, sie waren sogar in den einzelnen Provinzen verschieden. In Preußen waren in letzterer Beziehung durch das Gesetz vom 31. Mai 1842 so liberale Bestimmungen erlassen worden, daß es nur ein paar gesunder Arme bedurfte, um sich das Recht der Niederlassung zu erwerben. Die Freizügigkeit war aber gerade für Deutschland von größerer wirtschaftlicher Bedeutung, da hierdurch ein Ausgleich in der starken Übervölkerung einiger Gegenden, sowie eine Hebung des nationalen Gefühls herbeigeführt werden konnte.

Wie großes Interesse man diesen Fragen in der Nationalversammlung entgegenbrachte, zeigte sich dadurch, daß nicht weniger als 80 Anträge hierzu gestellt waren, die natürlich in ihren Tendenzen weit auseinander gingen. Einige Abgeordnete, wie Eisenstuck, Dieskau und Schwarzenberg, alle drei Mitglieder des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, waren für volle Freizügigkeit und Gewerbefreiheit. Dem vielfach gemachten Einwande, daß es sich in dieser Frage nicht allein um den Vorteil und die Bequemlichkeit des einzelnen, sondern um das Recht und das Interesse der Gemeinden handele, kam Abg. Veit vom Volkswirtschaftlichen Ausschuß dadurch entgegen, daß er den Erlaß einer Gemeindeordnung und eines Heimatgesetzes für ganz Deutschland verlangte.

Dieser Antrag wurde auch angenommen. Aber erst am 26. Februar 1849[3]) wurde der Versammlung vom Volkswirtschaftlichen Ausschuß ein entsprechender Entwurf vorgelegt, der zunächst eine große Anzahl der über den Gegenstand eingelaufenen Petitionen und dann im wesentlichen folgende Grundsätze enthielt:

[1]) St. B. B. I., Seite 756.
[2]) Hildebrand, St. B. B. I., Seite 756.
[3]) St. B. B. VII, Seite 5422 ff.

1. Alle bestehenden Gewerbebeschränkungen werden aufgehoben;
2. die Möglichkeit, ein Gewerbe auszuüben, war an das 25. Lebensjahr und den Nachweis der Befähigung zum Betrieb geknüpft;
3. Innungen und Zünfte konnten nach wie vor von den Personen, die an dem Orte verwandte oder gleiche Gewerbe betreiben, geschlossen werden; nur durfte ihnen keine ausschließliche Gewerbeberechtigung beigelegt und keinem Gewerbetreibenden der Beitritt zur Innung zur Pflicht gemacht werden;
4. endlich sollten zur besseren Wahrung der gewerblichen Interessen Gewerberäte und Gewerbekammern ins Leben gerufen werden. Ganz Deutschland sollte in Gewerbebezirke geteilt und in jedem von den Gewerbetreibenden ein Gewerberat gewählt werden;
5. Den Schluß der Gewerbeordnung bildete die Ergänzung der Fälle, in denen Beschränkungen des Grundsatzes des freien Gewerbebetriebes zulässig sein sollten, hauptsächlich in Anlehnung an die preußische Gewerbeordnung von 1845.

Im Volkswirtschaftlichen Ausschuß waren die Meinungen in dieser Frage weit auseinandergegangen, und so wurden denn der Versammlung noch zwei weitere Gutachten[1]) von Minderheiten des Volkswirtschaftlichen Ausschusses unterbreitet, von denen das eine, von den Abgg. Mohl, Schirmeister und Merck unterzeichnet, die Prüfungen beseitigt wissen wollte, weil es darin die Rückkehr zum Zunftwesen erblickte. Den entgegengesetzten Standpunkt nahm das zweite Gutachten ein, das von den Abgg. Veit, Degenkolb, Dieskau und Lette unterzeichnet war. Diesen gingen sogar die obenerwähnten fünf Bestimmungen nicht weit genug. Sie verlangten den Zunftzwang, indem sie die Bildung von Innungen vorsahen und forderten, daß der Betrieb des Handwerks niemandem gestattet sei, der einer solchen nicht beitrat. Damit war das Verlangen nach Meister-, Gesellen-, ja selbst nach Fabrikantenprüfungen, verbunden.

Die Wünsche der Handwerker gingen, wie wir schon oben ausgeführt haben, ebenfalls weit auseinander, und so nimmt es nicht wunder, daß auch die Nationalversammlung sich nicht einigen konnte. Zwar sprach sich die Mehrheit der Redner für den Erlaß einer allgemeinen Gewerbeordnung aus, aber über die Art der Beschränkung des Gewerbebetriebes gingen die Meinungen so auseinander, daß man lediglich das gesammelte Material nebst den Verhandlungsprotokollen der künftigen Reichsgesetzgebung zur Benutzung überwies. Bei diesem Be-

---

[1]) St. B. B. VII Seite 5423.

schlusse ist es dann geblieben, und so hat das Frankfurter Parlament auch in dieser Frage keine positive Arbeit geleistet.

In der Sitzung vom 2. März 1849 wurde die Frage der Gewerbefreiheit noch einmal angeschnitten, und zwar von Moritz Mohl. Anlaß hierzu gaben ihm die Gewerbebeschränkungen, die Preußen zu Anfang des Jahres 1849 eingeführt hatte. Er führte aus,[1]) daß die Arbeiter, sowohl die Handwerksgesellen, als die Fabrikarbeiter, mehr und mehr in Deutschland auf die große Gefahr aufmerksam würden, die ihrer Selbständigkeit und ihren Interessen durch die Gewerbebeschränkungen erwüchsen. Es habe sich bereits in Hamburg eine Versammlung von 3000 Arbeitern gegen die Verordnung der preußischen Regierung ausgesprochen, durch die das Zunftwesen und die Gewerbebeschränkung wieder eingeführt werden solle. Eine zweite große Arbeiterversammlung sei nach Leipzig ausgeschrieben, und 150 000 Kommittenten ständen hinter dieser Versammlung.

Zwei besonders daniederliegende Gewerbe gaben später dem Volkswirtschaftlichen Ausschuß noch einmal Gelegenheit, ausführlich seine Ansichten über die zur Hebung von Kleingewerbe und Handwerk zu ergreifenden Maßnahmen darzulegen. „Besonders mißlich hatte sich in den 40er Jahren die Lage der W e b e r gestaltet, und gerade aus ihren Kreisen waren unzählige Petitionen an die Nationalversammlung gerichtet worden, über die der Volkswirtschaftliche Ausschuß der Nationalversammlung einen zusammenhängenden Bericht erstattete.[2])

Alle diese Bittschriften gingen, wie er ausführte, aus dem Gefühl des Druckes und der Not hervor und klassifizierten sich in folgenden Forderungen zur Abhilfe:

1. Gänzliche Abschaffung aller Maschinen,
2. Verbot, die Maschinen zu vermehren,
3. hohe Besteuerung der Maschinen, damit die Handarbeit konkurrieren könne,
4. Wiedereinführung des Spinnrockens,
5. Besteuerung der Rohbaumwolle, damit die Baumwollartikel nicht zum Nachteil des Leinen sich mehr ausbreiten,
6. Schutzzölle auf Garn, damit Spinnereien angelegt werden können,
7. gänzliches Verbot aller Einführung von Maschinengarn,
8. Bezeichnung der gemischten Leinen durch Stempel,
9. Handelsverträge mit dem Auslande, um den Absatz der Fabrikate dorthin zu vermehren,
10. Anlage von Spinnschulen,
11. Anlage und Beförderung der Flachsspinnmaschinen,
12. Abschaffung der Fixbleichen und Strafbestimmungen bei Verderben der Leinwand durch die Bleicher,
13. Gewerbeordnung und Verbot des Hausierhandels,

[1]) St. B. B. VII, Seite 5519.
[2]) St. B. B. IX, Seite 6362 ff.

14. Förderung des Flachsbaues und der Flachskultur,
15. Einrichtung von Schau- und Gewerbegerichten.

Aus den Maßnahmen, die der Ausschuß vorschlug, geht wieder hervor, wie er in seiner Mehrheit zumeist List'schen Anschauungen huldigte. List empfiehlt bekanntlich zunächst mehr oder minder hohe Schutzzölle, um es einem jungen zukunftsreichen oder aber einem daniederliegenden, natürlichen Industriezweige zu ermöglichen, sich unter dem Schutze dieser Zölle zu kräftigen, bis er fähig ist, ohne oder mit einem geringen Schutz den Kampf mit der ausländischen Industrie aufzunehmen, wie er ja letzten Endes der Meinung ist, daß man, wenn alle Länder industriell gleich hoch entwickelt seien, getrost zum Freihandel übergehen könne. Der Ausschuß empfiehlt nun in seinem Bericht das Beispiel Englands, das die große Wichtigkeit der Leinenindustrie rechtzeitig erkannt und darum hohe Schutzzölle und Einfuhrprämien gewährt habe. Es habe seinen Zweck in ganz kurzer Zeit erreicht. Seit 1834 seien die englischen Ausfuhrprämien aufgehoben, und seit 1843 sei auch der Eingangszoll von 40 auf 15% herabgesetzt worden. Jetzt könne er sogar ganz aufgehoben werden.

Und wieder stoßen wir auf List, wenn der Bericht darauf hinweist, daß eine starke Industrie stets befruchtend auf die Ackerbauverhältnisse eines Landes einwirke, und weiter ausführt, daß die Leinenfabrikation in England den Flachsbau in Irland hervorgerufen habe. Solchen Einfluß müßte es auch auf die deutschen Ackerbauverhältnisse haben, wenn die deutsche Leinenindustrie sich verdoppele und jährlich 2 Millionen Zentner Flachs gezogen würden. (List, S. 540: Schon ein mäßiger Schutzzoll, der im Laufe der nächsten fünf Jahre auf ungefähr 25% stiege, einige Jahre auf dieser Höhe erhalten würde und dann wieder auf 15—20% herabfiele, dürfte diesen Zweck vollständig erfüllen.) (List, S. 540: Ebenso bietet uns das Aufkommen der Leinengarnspinnerei die Mittel, meist nur die innere Konsumtion an Leinewand zu steigern und unseren Ackerbau zu vervollkommnen. Es würden dann auch mit Sammeln, Rösten, Sortieren usw. Ersatz für das Spinnrad finden. Ferner wäre damit eine Vermehrung der Bleichereien, Appreturanstalten, Färbereien und Handbeschäftigungen aller Art verbunden.)

Auch die zollpolitischen Anschauungen des Ausschusses wurden bei dieser Gelegenheit zum Ausdruck gebracht. Analog den englischen Verhältnissen empfiehlt er neben einen angemessenen Schutzzoll auf Leinengarne auch einen entsprechenden Rückzoll, damit der Export erhalten und vermehrt werde. Für solche Maßnahmen war auch List[1]) eingetreten, der sonst Rückzölle und Ausfuhrprämien verwarf, aber Rückzölle da für gerechtfertigt hielt, wo die noch vom Auslande eingehenden Halbwollfabrikate, wie Baumwollgarn, einem hohen Schutzzoll unterworfen werden mußten, um dem Lande nach und nach die eigene Produktion derselben zu ermöglichen.

[1]) Seite 422 seines Nationalen Systems.

Im übrigen wies natürlich der Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses die radikalen Forderungen, wonach der Gebrauch der Maschinen untersagt oder ihre Verwendung eingeschränkt werden solle, zurück, indem er ausführte, daß sonst der Absatz ins Ausland unmöglich würde, da die deutschen Leinen- und Baumwollartikel mit den durch Hilfe der Maschinen hergestellten Fabrikaten nicht konkurrieren könnten.

Die deutsche Leinenindustrie habe vielmehr einen Fehler begangen, daß sie nicht schnell genug zu den Maschinen gegriffen habe, sobald England diese zur Unterstützung gerufen hatte, um die ältere deutsche Industrie damit zu bekämpfen. Der glänzenden Entwicklung der deutschen Leinenindustrie hätten die deutschen Regierungen und die deutschen Industriellen zu ruhig zugesehen, zum Teil irregeführt durch die Voraussetzung, daß durch die Herabsetzung der Spinn- und Weberlöhne die Konkurrenz des Handspinnrades möglich sein werde, zum Teil auch wohl befangen in dem Irrtum, daß Leinen von Handgespinst solider und dauerhafter sei und das deutsche dem englischen Fabrikat gegenüber seine Überlegenheit behaupten werde. Eine Industrie aber, die nur in der äußersten Erniedrigung der Arbeitslöhne die Möglichkeit der Konkurrenz zu finden vermöge, höre auf, ein Segen für das Land zu sein. Ferner mache man unserer Industrie den Vorwurf, daß sie sich den Wünschen der Käufer nach gefälligem Aussehen der Waren nicht genügend angepaßt habe. Nur mit denselben Mitteln, mit denen England die deutsche Industrie verdrängt habe, werde es mit Erfolg bekämpft werden.

Zu der Forderung von Schaugerichten bemerkt der Bericht, daß es eine Eigentümlichkeit der deutschen Leinenindustrie sei, daß der Leinweber nicht in direkter Verbindung mit dem Fabrikanten stehe, sondern seinen Garnbedarf bald da, bald dort in kleinen Quantitäten kaufe und häufig gezwungen sei, da zu kaufen, wo man ihm borge. Die Verschiedenheit des Garnes könne aber nur ungleiche Ware liefern. Dadurch leide der Ruf des Artikels und mache es dem englischen Konkurrenten leicht, das deutsche Fabrikat zu verdrängen. Dieses fehlerhafte System trage auch zur Verarmung der Weber bei. Diese hätten keine Mittel, um ihre Webergerätschaften zu vervollkommnen und den Bedarf aus den besten und solidesten Quellen zu beziehen, sondern sie müßten teuer und schlecht kaufen, weil sie borgten. Für ihr schlechtes Fabrikat fänden die Weber aber nur schwer Käufer, und so erhielten sie oft weniger für das Leinen, als sie für das Garn bezahlt hätten. Der Ausschußbericht empfiehlt daher, daß vor allem die Unmittelbarkeit zwischen Arbeiter und Arbeitgeber hergestellt werde und alle Mittelpersonen, wie Garnhändler, Faktor und Aufkäufer wegfielen.

Für die von den Bittstellern gewünschten Handelsverträge, für die wir auch List eintreten sehen, da sie ihm als das wirksamste Mittel erschienen, die wechselseitigen Handelsbeschränkungen nach und nach zu mildern und die Nationen dem freien Welt-

[1]) St. B. B. IX Seite 6364 ff.

verkehr allmählich entgegenzuführen[1]), sowie für Anlage von Spinnschulen, Förderung des Flachsbaues und der Flachskultur trat auch der Ausschußbericht ein. Die deutschen Spinner müßten dem Beispiele der Engländer folgen und den Landwirt dadurch für den Flachsbau gewinnen, daß sie ihm einen besseren Ertrag gewährten, als er sonst erzielen könnte, und das Material selbst vorbereiten, nicht aber dem Landwirt dies zu überlassen, da sonst jeder Posten anders behandelt werde.

Seinem Bericht hatte der Ausschuß den Antrag angefügt, seine Ansichten dem Reichsministerium als Material zu überweisen und den Bittstellern seinen Bericht zuzustellen. Dieser Antrag wurde von der Versammlung angenommen, nachdem Kommerzienrat Degenkolb-Eilenburg als Fachmann die Darlegungen des Ausschußberichtes noch einmal bekräftigt hatte.

Auch von den

Tuchmachern

lag dem Ausschuß eine Fülle von Bittschriften vor, in denen über den zunehmenden Verfall des Tuchmachergewerbes geklagt und die Erwartung ausgesprochen wurde, daß die Nationalversammlung sich ernstlich angelegen lassen sein werde, der gänzlichen Verkümmerung dieses Gewerbezweiges Einhalt zu tun.

Die Forderungen, welche die Bittschriften stellten, waren vielfach ähnlich denen der Weber. Auch hier wurde radikal die Aufhebung der Maschinenbetriebe oder wenigstens deren Beschränkung von einem Teile der Petenten gefordert. Andere erblickten Abhilfe in der Verwirklichung ihrer zünftlerischen Wünsche, indem z. B. gefordert wurde, daß kein Fabrikbesitzer mehr als fünf Stühle beschäftigen dürfe. Für jeden weiteren Stuhl sollte eine außerordentlich hohe Abgabe entrichtet werden. Einige wollten sogar nur zwei Stühle freigeben. Nur zünftig gelernte Tuchmacher sollten Fabrikbesitzer sein. Hausierhandel und Gewerbefreiheit sollten aufgehoben werden. Tuchlieferungen zur Deckung von Staatsbedürfnissen sollten nicht den großen Fabrikanten, sondern direkt an die Gewerbetreibenden aufgegeben werden. Andere wieder forderten hohe Eingangszölle auf außerhalb Deutschlands fertiggestellte Waren.

Der Ausschuß geht auch in diesem Bericht[2]) recht eingehend auf die vorgebrachten Klagen ein. Er hebt hervor, daß die mißliche Lage der Tuchindustrie um so auffallender sei, als die Wollenindustrie eine durchaus nationale sei und wie keine andere durch das beste und billigste heimische Rohmaterial unterstützt werde. Es wird dann die Entwicklung der Tuchindustrie in Deutschland und namentlich auch der günstige Einfluß des preußischen Zolltarifs von 1818 geschildert. Durch die tatsächliche Absperrung Rußlands sei der Hauptabsatz der schlesischen Tuchproduktion lahmgelegt worden. Um dies wettzumachen, schlägt der Ausschuß vor, daß die schlesische Tuchindustrie sich

[1]) Seite 431.
[2]) St. B. B. IX Seite 6372 ff.

den Bedingungen der orientalischen und italienischen Käufer anbequemen müsse, um einen angemessenen Teil an den Versendungen nach Livorno nehmen zu können, wohin so große Quantitäten mährischer und auch lausitzer und sächsischer Tuche gingen. Das Beispiel einer bayerischen Stadt, wo früher 64 Tuchmachermeister beschäftigt waren, die nun bis auf drei dem Handarbeiterstande zugefallen seien, weil sie der Konkurrenz der preußischen und sächsischen Tuche nicht mit den richtigen Mitteln zu begegnen wußten, lehre, daß unter denselben Verhältnissen unter richtiger Benutzung aller durch die Lage der Dinge gebotenen Vorteile hier Erwerbszweige blühten und dort bei nicht richtiger Erfassung zugrunde gehen könnten.

Die von den Bittstellern vertretene Geschäftsbeschränkung bezeichnet der Bericht als eine unreife und unglückliche Theorie. Hierdurch werde zwar schnell genug die große Industrie beseitigt, ohne aber den Preis des Opfers zu erreichen, die Gewerbetätigkeit durch größere Teilung in weitere Kreise zu verbreiten. Dann wendet sich der Bericht auch hier gegen den Zunftzwang. Würde dieser eingeführt, dann müsse man sich auf den inneren Markt beschränken, und um diesen nicht auch zu verlieren, den fremden billigeren und notwendigerweise auch besseren Fabrikaten durch gänzliche Absperrung der Grenze den Zutritt verwehren. Mit dem großen würde aber auch das kleine Gewerbe und mit der Industrie auch Handwerk, Handel und Ackerbau leiden. In einem großen, sehr gefährlichen Irrtum befänden sich diejenigen, die des Glaubens seien, die große Industrie könne ohne Prohibition der fremden dennoch unter Beschränkungen bestehen und konkurrieren. Man würde auf dem einen Wege die Industrie vernichten und auf dem andern sie zwischen Leben und Sterben erhalten. Dieser unglückseligen Halbheit gegenüber würde es ein geringes Übel sein, die Industrie ganz fallen zu lassen, alle Kräfte auf den Ackerbau und die unmittelbar damit zusammenhängenden Arbeiten zu werfen. Man könne auch nicht der Ausschließung der fremden Konkurrenz das Wort reden, weil ein solches Absperrungssystem der ganzen Richtung der Zeit entgegen sei und der geistigen und der materiellen Entwicklung hinderlich sein müßte.

Der Ausschuß empfiehlt den kleinen Meistern den genossenschaftlichen Zusammenschluß zum Einkauf ihrer Rohmaterialien, zur Beschaffung von Maschinen und Einrichtung von Vorschuß- und Unterstützungskassen und zum zweckmäigen Vertrieb der fertigen Waren. Auf diese Weise würden sogar die kleinen Meister mit dem großen Betrieb konkurrieren können. Weiter werden wie bei den Webern Schaugerichte, Verbesserung der Qualität, Anpassung an die Wünsche der Abnehmer, solide Ausführung der Waren und Übergang zu anderen Qualitäten empfohlen, sobald die gewohnten dem Verkehr nicht mehr entsprechen.

So ist die Frankfurter Nationalversammlung über Anträge und Vorschläge nicht hinausgekommen. Ein Teil davon ist in

späteren Jahren verwirklicht worden; aber auch heute ist die Handwerkerfrage noch keiner befriedigenden Lösung entgegengeführt worden, trotzdem sich fast alle politischen Parteien ihrer angenommen haben. Während sie 1848 aber noch weit alle anderen wirtschaftlichen Fragen an Bedeutung überragte, hat sie sich heute mit einem bescheidenen Platze begnügen müssen.

Die Arbeiterfrage in der Frankfurter Nationalversammlung

Wir haben im vorigen Kapitel „Handwerk und Kleingewerbe in der Nationalversammlung", namentlich auch an Hand des von dem Nationalökonomen Bruno Hildebrand vorgetragenen statistischen Materials des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, nachgewiesen, in welch trauriger Lage sich das Handwerk zur Zeit der 48er Bewegung befand. Aber auch mit der Fabrikarbeiterfrage, die von nun an nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden sollte, mußte sich das Frankfurter Parlament bereits beschäftigen. Ja, die Frage wurde als so wichtig anerkannt, daß sich bereits vor dem Zusammentritt der Nationalversammlung der 50er Ausschuß damit beschäftigte und zu ihrer Untersuchung eine Sonderkommission eingesetzt hatte, die den bezeichnenden Namen „Arbeiterkommission" führte. Es war dem Ausschuß schon in den ersten Tagen seines Bestehens eine große Zahl Zuschriften, Vorstellungen und Ratschläge zugestellt worden, in denen die Not der arbeitenden Klassen geschildert und dringend um Maßregeln zur Hilfe gebeten wurde. Dieses Material war der Arbeiterkommission zur Prüfung und Begutachtung überwiesen worden. Man hatte ihr ziemlich weitgehende Aufgaben gestellt, da man ihr auch die Eingaben zugewiesen hatte, die sich auf Errichtung einer deutschen Nationalbank, Übernahme der Eisenbahnen durch den Staat, Überweisung alles Silbergeräts an die Staaten zur Vermünzung, Vornahme umfassender Staatsbauten und ähnliches bezogen.

In ihrem Bericht[1]) untersucht die Arbeiterkommission zunächst die Frage:

Worin besteht das Übel, das so schwer auf die Gegenwart drückt, ist es vorübergehender Art oder ist es ein tiefer wurzelndes, beruht es in politischen, kommerziellen oder in sozialen Verhältnissen oder in allen zusammengenommen? Welches sind die Ursachen, aus denen es hervorging?

In der Beantwortung dieser Frage bewegt sich der Bericht zunächst in Malthus'schen Ideengängen, wenn er darauf hinweist, daß eine Reihe von Friedensjahren in der Regel eine bedeutende

[1]) Verhandlungen des deutschen Parlaments, 2. Lieferung, Seite 514ff.

Vermehrung der Bevölkerung in allen Ländern hervorrufe, und zwar zumeist in den ärmeren Volksklassen. Es liege daher in der Natur der Sache, daß in den Fächern, worin diese Beschäftigung und Erwerb finden, eine Überfüllung und folglich durch die Zunahme des Angebots von Arbeitskräften eine Herabdrückung der Löhne eintrete. Bei der Anfertigung und dem Vertrieb von Erzeugnissen, die im Absatz miteinander wetteifern, müsse nun dasjenige Land, daß solche Erzeugnisse am wohlfeilsten hervorbringe, die anderen verdrängen. Um solche Industrien zu schützen, empfiehlt er entsprechend den List'schen Anschauungen die Einführung eines verständigen, aber wirksamen Schutzzolles für alle auf naturgemäße Weise zu erzeugenden Gegenstände, solange man nicht zu dem Zustande einer allgemeinen Handelsfreiheit kommen könne. Es kommt, sagt der Bericht, gar nicht darauf an, wenn einzelne Erzeugnisse im Inlande etwas teurer geliefert würden, als sie das Ausland produziere und der Konsument, der Besitzende, etwas mehr dafür ausgebe, wenn dadurch allen Volksklassen tunlichst Erwerb gesichert werde.

Die unmittelbar auf dem Boden haftenden Steuern, die das Rohmaterial verteuern, empfiehlt der Ausschuß, allmählich zu beseitigen und ebenso die Fluß- und Landtransitzölle aufzuheben.

Auf die bei uns jetzt wieder im Vordergrunde der Diskussion stehende Frage der inneren Kolonisation geht der Bericht ebenfalls ein und empfiehlt nicht nur Kultivierung der bisher unbebauten Landstrecken, sondern auch Aufhebung und Aufteilung der großen Majorate und Güterkomplexe. Manche Domanialländereien würden durch Vereinzelung im Verkauf nicht nur einen größeren Geldertrag liefern, sondern einer großen Zahl fleißiger Leute Gelegenheit und Mittel geben, sich dem Ackerbau zu widmen, die jetzt auf Tagelöhnerarbeit angewiesen seien. Gleichzeitig wird aber auch darauf hingewiesen, daß die Zerschlagung des Großgrundbesitzes auch eine Grenze haben müsse, so daß entsprechend unseren heutigen Anschauungen wohl die Schaffung eines Kleinbauernstandes empfohlen, aber auch der Wert eines begrenzten Großgrundbesitzes anerkannt wird. Auch darin begegnet sich die Kommission mit unseren heutigen Anschauungen, wenn sie auf die Hebung der Viehzucht verweist und für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse wohlfeile Frachtsätze verlangt, damit jederzeit diejenigen Teile unseres Vaterlandes, in denen Mangel herrsche, auf leichte Weise aus anderen Gegenden, in denen Überfluß herrsche, versorgt werden könnten. (Siehe unsere heutigen Notstandstarife.)

Auch das interessante Problem, die Fabrikarbeiter an dem Gewinn der Fabrikunternehmen teilnehmen zu lassen, wie es heute ja bei den Zeißwerken in Jena und anderswo durchgeführt ist, begegnet uns bereits in dem Berichte. „Diese von sozialistischen Schriftstellern der damaligen Zeit aufgebrachte Idee

klinge zwar sehr gut; in der Praxis aber dürfte sie nicht nur große Schwierigkeiten, sondern auch ihre Schattenseiten haben.“ Der erste Einwand, daß es schwierig sein werde, festzustellen, ob ein größeres Fabrikgeschäft zu einem gewissen Zeitabschnitt mit Vorteil oder Nachteil gearbeitet habe, trifft für unsere Zeit wohl kaum noch zu, in der die Gesellschaften verpflichtet sind, sowohl ihre Bilanz als auch die Gewinn- und Verlustrechnung zu veröffentlichen. Dagegen wird mit Recht eingewandt, daß ein solches Unternehmen kaum gedeihlich bestehen könne, bei dem die Arbeiter allein am Gewinn, nicht aber am Verlust beteiligt seien. Der von einer anderen Seite gemachte Vorschlag, ein Kapital von 5—10 Millionen Talern zu verwenden, um Fabrikate aller Art einstweilen zu kaufen und demnächst wieder zu verkaufen oder in das Ausland abzuführen, wird verworfen, da dies später einen Preisdruck herbeiführen und so die schlechte Lage noch verlängern würde. Empfohlen wird dagegen, überall Sparkassen zu errichten sowie Kranken- und Totenladen, gemeinsame Kassen zum Einkauf von Lebensmitteln, Feuerung usw. (also unsere heutigen Fabrikkonsumvereine). Außerdem müßten Betrieben, die eine große Anzahl Arbeiter beschäftigen, in Krisenzeiten Vorschüsse gewährt werden, um keine Unterbrechungen des Verkehrs eintreten zu lassen.

Die vielfach in den Bittgesuchen hervorgetretene Ansicht, daß die neuen Erfindungen und Maschinen an der schlechten Lage der Arbeit schuld seien, wird gleich am Eingange des Berichts zurückgewiesen. Es sei klar, daß gerade diese Erfindungen der neueren Zeit eine Menge Erzeugnisse des Bodens, der Bergwerke und der industriellen Tätigkeit hervorgerufen und verwertbar gemacht hätten, woran ohne jene Erfindungen nicht gedacht worden wäre. Und dann hätte man auch ohne diese Hilfsmittel der Konkurrenz des Auslandes nicht begegnen können.

In der Nationalversammlung selbst kam die Arbeiterfrage zu einer ausgiebigeren Erörterung anläßlich der Beratung des § 30 der Grundrechte, der die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in der Besteuerung aufheben wollte.

Über die zu diesem Paragraphen vorliegenden Anträge und Petitionen hatte der Volkswirtschaftliche Ausschuß Bericht zu erstatten. U. a. lag folgende Eingabe vor: „Der Kongreß deutscher Handwerker- und Arbeitervereine zu Berlin, ausgehend von der Überzeugung, daß die revolutionäre Bewegung in ihrem tieferen Grund eine soziale und nur infolge davon eine politische geworden sei, erblickt eine wahre Hilfe nur darin, daß der Staat jedem, der arbeiten will, eine seinen Kräften angemessene Arbeit und menschlichen Bedürfnissen angemessenen Lohn verbürgt, sowie daß er die Invaliden der Arbeit versorgt und der Jugend unentgeltlich Unterricht gewährleistet.“

Der Volkswirtschaftliche Ausschuß trat in seinem Bericht[1]) ein für die geistige Förderung und Ausbildung der Arbeiter, Ver-

[1]) St. B. B. VII, Seite 5100 ff.

mehrung der Bildungsanstalten für Gewerbetreibende, Hebung der Industrie durch Schutzzölle, Beschaffung billiger Nahrungsmittel, Anbahnung der Befreiung von allen Abgaben auf die unentbehrlichsten Lebensmittel und Teilbarkeit der Güter. Dagegen ginge der Umfang von Verpflichtungen, die der Staat mit einer Bürgschaft der Arbeit und des Lohnes übernehmen würde, über die Grenze der möglichen Erfüllung hinaus.

Ein Antrag des Abg. Simon-Trier wollte das zum Lebensunterhalt notwendige Einkommen, also das sog. Existenzminimum, steuerfrei lassen.

In der Versammlung kam es namentlich zu einer Erörterung über die Frage des

Rechts auf Arbeit.

Eine solche Bestimmung war[1]) schon 1793 in die französische Verfassung aufgenommen worden, und zwar durch folgenden Artikel XXI: La société doit la subsistance aux citoyens malheureux soit en leur procurant du travail, soit en assurant les moyens d'exister à ceux qui sont hors d'état de travailler. Auch im preußischen Landrecht vom Jahre 1788[2]) finden wir folgende Bestimmungen: „Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und denselben auch von anderen Privatpersonen, welche nach besonderem Gesetz dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können. Diejenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, mangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden." Vielfach ist aus dieser Bestimmung heraus die Verpflichtung des Staates abgeleitet worden, den Arbeitern im Falle der unverschuldeten Arbeitslosigkeit Arbeit zu verschaffen. So vertrat der Abg. Schulz-Wanzleben[3]) in der preußischen Nationalversammlung diese Forderung, wurde aber von der Regierung darauf hingewiesen, das Gesetz enthalte im Grunde nur eine Anweisung an die Kommunen, niemand verhungern zu lassen. Die Bestimmung des Landrechts, „unbedingt zu realisieren, sei eine schwere Aufgabe, deren vollständige Erfüllung nie in Anspruch genommen worden sei. Aber selbst ein Bismarck ist noch im Jahre 1879[4]) im Reichstage unter Berufung auf die obigen Bestimmungen des Landrechts für das Recht des Arbeiters auf Arbeit eingetreten.

Wenn nun auch der Volkswirtschaftliche Ausschuß in seinem Bericht[5]) sich diesem Verlangen widersetzt hatte, weil es nach seiner Auffassung über die Grenze der Möglichkeit der Erfüllung hinausging, so traten doch die radikalen Elemente der National-

[1]) S. Brodnitz, Bismarcks nationalök. Anschauungen, Seite 136/7.
[2]) Teil II, Titel 19, §§ 1 und 2.
[3]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VI, Seite 345.
[4]) S. Brodnitz, Bismarcks nationalök. Anschauungen, Seite 136.
[5]) St. B. B. VII, Seite 5100ff.

versammlung lebhaft für eine solche Forderung ein. Abg. Nauwerck begründete sie damit,[1]) daß, wenn der Einzelne Pflichten gegen die Gesellschaft habe, auch die Gesellschaft Pflichten gegen den Einzelnen habe. Die Unmöglichkeit, den unfreiwillig Arbeitslosen Arbeit zu geben, sei nur ein Vorwand, weil man nicht den festen Willen dazu habe. Deutschland habe Tausende von Quadratmeilen, die noch nicht bebaut seien. Der Staat möge außerdem die Begründung großer Kassen der Arbeiter zu wechselseitiger Unterstützung fördern. Nauwerck wandte sich bei dieser Gelegenheit auch gegen folgenden Malthus'schen Satz: „Es ist eine Notwendigkeit, eine eiserne Notwendigkeit, daß Menschen umkommen. Es ist wie mit einem gedeckten Tische: Der Tisch ist rundum besetzt, und die später Kommenden finden keinen Platz mehr." Malthus habe dabei vergessen, daß es noch eine andere Alternative gebe, nämlich die, daß die später Kommenden die Sitzenden auf höfliche Weise entfernen und sich selbst an die Stelle setzen, wäre es auch nur, um einen menschenfreundlichen Wechsel eintreten zu lassen. Schütz-Mainz, ebenfalls Mitglied der äußersten Linken, betonte, die menschliche Gesellschaft müsse jedem die Möglichkeit eröffnen, durch Anwendung seiner geistigen oder physischen Fähigkeiten den seiner Tätigkeit gebührenden Gewinn zu finden. Die Erteilung der politischen Rechte genüge nicht. Man müsse als Staatsgrundsatz aufstellen, daß „die Gesellschaft endlich vollkommen den Zweck der Menschheit erreichen wolle". Simon-Trier hielt es für eine Forderung der Vernunft und Moral, daß den unfreiwillig Arbeitslosen von der Gemeinde bzw. dem Staat die Mittel des Unterhalts gewährt werden. Das schwächere einzelne Individuum müsse gegen das stärkere, das sich im Besitz größerer Mittel befinde, geschützt werden.

Demgegenüber vertrat Moritz Mohl die Anschauung, daß die Gesellschaft mit dem Grundsatz: „Wenn ich nichts zu arbeiten habe, müßt Ihr mich unterhalten", demoralisiert werde. Die Arbeitsgewährleistung halte er für unbedingt unzulässig. Abhilfe erblickte Mohl getreu seinen sonstigen Anschauungen in dem Schutze der nationalen Arbeit (Schutzzölle). Beachtenswert ist, daß von ihm wie auch von anderen, selbst linksstehenden Abgeordneten, die Maßnahmen der französischen Regierung auf Errichtung von Nationalwerkstätten, unproduktiven Notstandsarbeiten usw. einer überaus abfälligen Kritik unterworfen wurden.

Auch der Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses hatte warnend auf den verunglückten Versuch Frankreichs hingewiesen, die Arbeiter auf Kosten des Staates zu beschäftigen.

Von anderer Seite (Osterrath-Danzig) wurde darauf hingewiesen, daß selbst in Frankreich, dem Mutterlande des Ausdrucks „Recht auf Arbeit" dieser verschieden definiert worden sei. Thiers habe darunter Gewerbefreiheit verstehen wollen,

[1]) St. B. B. VII, Seite 5105ff.

Dufour habe in der Nationalversammlung davor gewarnt, diesen Ausdruck in die Verfassung aufzunehmen, da man ihn auf verschiedene Weise definieren könne. Dagegen wies Mohls Kampfgenosse Eisenstuck schon auf die erst in den 80er Jahren verwirklichte Invaliditätsversicherung der Arbeiter hin, indem er forderte, man müsse Institutionen schaffen, die jedem Arbeiter nach Maßgabe der Arbeitskräfte, die er verwende, die Verpflichtung auferlege, während der Verwendung der Arbeitskräfte eine Steuer zu bezahlen nur zugunsten der Arbeiter. Diese Steuer müsse in die Staatskasse fließen und öffentlich verwaltet werden. Die Verwendung der Steuer dürfe nichts anderes sein als die Ausgleichung der Arbeitskräfte, wenn sie sich absorbiert haben, d. h. zur materiellen Unterstützung von Arbeitsinvaliden, Errichtung von Pensionshäusern usw. Wenn diese Maßregel für das ganze Deutsche Reich durchgeführt würde, so sei er überzeugt, daß die soziale Klage zum größten Teil verstummen werde, eine Anschauung, die bekanntlich auch bei uns bei Erlaß der Sozialgesetzgebung in den 80er Jahren herrschte, die aber trotz deren Ausdehnung auf Unfall-, Alters- und Krankenversorgung nicht in Erfüllung gegangen ist.

Buß-Freiburg wies darauf hin, daß die Kirche, die früher große Institutionen für das Wohl der Menschheit geschaffen habe, jetzt, nachdem sie freigeworden sei, sich von neuem zu solchen Schöpfungen aufgefordert fühlen müsse. Im übrigen trat er für Verbesserung des Unterrichtswesens, namentlich auch des technischen Unterrichts, und für Ausbau der öffentlichen Gesundheitspflege ein durch Festsetzung der Arbeitszeit und durch Verbot der Beschäftigung der Kinder über eine bestimmte Zeit in den Fabriken. Zum Schluß forderte er eine genaue Untersuchung der Zustände der arbeitenden Klassen, um dann event. gesetzgeberisch vorzugehen. Lette-Berlin trat für unentgeltlichen Unterricht in den Gewerbeschulen ein, forderte aber vor allem das Koalitionsrecht der Arbeiter, indem er ausführte, die Arbeiter müßten sich behufs Bestimmung oder Verständigung über die Lohnsätze vereinigen können. Die entgegengesetzten Strafbestimmungen müßten aus dem Gesetze gestrichen werden. Er wies dabei auf England hin, wo sich die Verhältnisse im Laufe der letzten 20 Jahre durch das Associationsrecht angemessen reguliert hätten.

Das Ergebnis der Beratung war aber, daß alle diese Forderungen, deren Erfüllung erst das festere Gebäude des neuen Deutschen Reiches bringen sollte, abgelehnt wurden. Die Zeit war noch nicht reif für die Erfüllung solcher Forderungen, die Anschauungen noch zu ungeklärt, und genauere Untersuchungen, auf Grund deren man vorgehen konnte, fehlten ebenfalls. Letzten Endes scheiterte aber alles wie so manches andere in der Paulskirche an der Unmöglichkeit, die materiellen Mittel für die Lösung solcher Aufgaben zu beschaffen. Die Frage, die in der Frankfurter Versammlung bei dieser Gelegenheit im Vorder-

grunde stand, die Frage des Rechts auf Arbeit, scheint erst jetzt bei uns in Form der Versicherung der unfreiwilligen Arbeitslosen ihre Lösung zu finden.

Handel

Von außerordentlicher Bedeutung waren die Beschlüsse der Frankfurter Nationalversammlung, die auf eine Hebung sowohl des deutschen Innen- als auch des deutschen Außenhandels hinzielten. Der Einfluß des Zollvereins hatte sich als so segensreich erwiesen, daß in die Verfassung eine Bestimmung Aufnahme gefunden hatte, daß das Deutsche Reich hinfort ein Zoll- und Handelsgebiet bilden solle, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze mit Wegfall aller Binnengrenzzölle. Der Volkswirtschaftliche Ausschuß hatte in seinem Bericht dies als eine Maßregel bezeichnet, „die von tausend und abertausend Stimmen bis auf die neueste Zeit herbeigesehnt sei." Hierzu kamen außerordentliche Erleichterungen im Handelsverkehr durch die einheitliche Regelung des Verkehrswesens, sowohl des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesens, als auch der Fluß- und Seeschiffahrt, auf die wir an anderer Stelle noch ausführlich eingehen werden. Auch die im Münz- und Bankwesen erzielten Reformen mußten von weitgehender Bedeutung werden. So war dem deutschen Handel der Weg zu einer freien, mächtigen Entwicklung geebnet; auch die rechtlichen Fragen im Handel einheitlich zu regeln, sollte die weitere Aufgabe der Nationalversammlung sein. Auch hier wollte sie ganze Arbeit leisten, und so hatte das Reichsministerium der Justiz eine Kommission eingesetzt, die sich mit dem Entwurf eines allgemeinen deutschen

Handelsgesetzbuchs

für Deutschland beschäftigen sollte. Bereits im August 1848 hatte der Unterstaatssekretär Widemann im Reichsministerium den Gedanken an die Ausarbeitung eines Entwurfs zu einem gemeinsamen Handelsrecht für ganz Deutschland angeregt. Im Oktober wurden die Appellationsgerichtsräte Grimm, v. Broicher-Köln und Prof. Thöl aus Rostock berufen, um mit Widemann in Frankfurt zusammenzutreten. Am 12. Dezember 1848 überreichte die Kommission dem Reichsministerium der Justiz eine Denkschrift über die hauptsächlichen Grundsätze bei der Ausarbeitung eines allgemeinen Handelsrechts. Es hieß darin zum Schluß: „Das Ziel, das erstrebt werden soll, besteht demnach darin, ein Handelsgesetzbuch zu schaffen, auf Grund dessen überall im Deutschen Reiche die Verhältnisse des Handels nach gleichmäßigen, die Eigentümlichkeiten desselben berücksichtigenden Normen beurteilt werden, welches dem denkenden Kaufmann die Möglichkeit eröffnet, die Rechte und Verbindlichkeiten mit Sicherheit zu übersehen, die aus seinen Handelsunter-

nehmungen hervorgehen, und das ihn als Handelsrichter in die Lage versetzt, die zu seiner Beurteilung gelangenden Streitigkeiten mit Sicherheit zu entscheiden.“ Das englische und französische Handelsrecht sollten besonders berücksichtigt werden.

Ein auf diesen Grundlagen aufgebauter Entwurf ist auch später veröffentlicht worden, aber nicht mehr zur Beratung gelangt. Erst 1857—1861 ist bekanntlich ein entsprechendes „Allgemeines deutsches Gesetzbuch“ fertiggestellt und dann nach und nach in allen deutschen Staaten zur Einführung gelangt.

Während es hier infolge der Auflösung der Nationalversammlung zu keinem Beschluß mehr kam, hatte die Versammlung wenigstens ein anderes dringendes Bedürfnis des Handels befriedigt, indem sie noch im November 1848 den Erlaß einer für ganz Deutschland gültigen

Wechselordnung

beschloß. Preußen, in dem früher für das Wechselrecht drei verschiedene Rechtssysteme herrschten, war in dieser Frage vorangegangen. Die preußische Regierung hatte Mitte der 40er Jahre einen sorgfältigen Entwurf ausgearbeitet, der diesen Übelstand beseitigen sollte. Der infolge der Zollvereinspolitik allerwärts emporstrebende Handel hatte aber auch in den anderen deutschen Staaten, namentlich in den von preußischen Gebietsteilen umschlossenen oder begrenzten, ein gleiches Bedürfnis geltend gemacht, und so war denn im Oktober 1847 in Leipzig eine aus Vertretern sämtlicher deutschen Einzelstaaten bestehende Konferenz zur Beratung einer gemeinsamen Wechselordnung zusammengetreten, der auch eine Reihe ausgezeichneter kaufmännischer Sachverständiger angehörte. Die Kommission, unterstützt durch den der Beratung hauptsächlich zu Grunde liegenden preußischen Entwurf hatte denn auch eine so gründliche und umfassende Arbeit geliefert, daß der von ihr fertiggestellte Entwurf in ganz Deutschland die allgemeinste Würdigung und Anerkennung fand.

Trotzdem das treffliche Werk auch in den Handelskreisen reichen Beifall fand, waren die einzelnen Staaten nur zögernd an seine Ausführung geschritten, da das Gesetz einen Paragraphen enthielt, wonach „aus der Teilnahme an der Konferenz für keine Regierung eine Verpflichtung zur Publizierung des vereinbarten Entwurfs gefolgert werden durfte“. Es blieb vielmehr jeder Regierung überlassen, den Entwurf zu prüfen und danach zu ermessen, ob sie ihn für geeignet hielt, publiziert bzw. den verfassungsmäßig für dergleichen legislativen Arbeiten bestehenden Ständen unterworfen zu werden.

Beim Zusammentritt der Nationalversammlung war die neue Wechselordnung bisher nur in Nassau und Sachsen-Meiningen eingeführt. Das Bedürfnis war natürlich aber bestehen geblieben, und so ergingen denn bald zahlreiche Petitionen an

das Frankfurter Parlament, sich mit dem schleunigen Erlaß einer solchen gemeinsamen Wechselordnung zu befassen. Auch aus der Versammlung heraus wurden solche Wünsche geäußert. Deshalb trat ein Ausschuß zusammen, dem, wie in Leipzig, kaufmännische Berater angehörten.

Dieser Ausschuß stellte sich nach eingehender Beratung auf den Standpunkt, daß das in Leipzig geschaffene Werk so vortrefflich sei, daß er der Nationalversammlung folgenden Antrag[1]) unterbreitete:

„Die hohe Reichsversammlung wolle dem hier unten im allgemeinen abgedruckten Entwurf einer Wechselordnung, so wie derselbe aus den Beratungen der Leipziger Konferenz hervorgegangen, ohne Eingehen in eine Diskussion über dessen Detailbestimmungen unverändert annehmen und dessen Verkündigung als Reichsgesetz anordnen."

Ferner schlug der Ausschuß folgendes Publikationsgesetz vor:

„Art. I. Die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem 1. Mai 1849 in dem Deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

Art. II. Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen, von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderung derselben enthalten."

Die Nationalversammlung nahm denn auch den Antrag des Ausschusses mit großer Mehrheit an. Gegen das Publikationsgesetz erhob dagegen der Abg. Grävell[2]) Einspruch, indem er in einer Erklärung ausführte, daß die Kompetenz der Nationalversammlung nicht weiter gehe als auf die Abfassung der Verfassung, keineswegs auf die Gesetzgebung überhaupt und insbesondere im Zivilrecht, in das die Wechselordnung gehöre.

Ein vom Abg. Berger zum Publikationsgesetz vorgeschlagener Art. III: „Auch bleiben alle späteren Zusätze, Erläuterungen und Abänderungen, welche den materiellen Inhalt des durch diese Wechselordnung begründeten allgemeinen deutschen Wechselrechts betreffen, ausschließlich der Reichsgesetzgebung vorbehalten", wurde mit 212 gegen 183 Stimmen abgelehnt, nachdem der Berichterstatter Breuning den Einwand erhoben hatte, daß, wenn die Reichsgesetzgebung einmal etwas bestimmt habe, nur die Reichsgesetzgebung Erläuterungen und Abänderungen machen könne.

Ihren ablehnenden Standpunkt in der Frage der Wechselordnung hatte eine Anzahl Abgeordneter damit begründet, daß die Frage, ob die Regierungen und Ständekammern der Einzelstaaten die von der deutschen Zentralgewalt publizierten Gesetze ohne weiteres als für die Einzelstaaten verbindlich anzuerkennen hätten, noch nicht zum Austrag gekommen sei und daß daher in einzelnen Staaten Deutschlands die Gerichtshöfe sich nicht in den

[1]) St. B. B. V, Seite 3562.
[2]) St. B. B. V, Seite 3573.

Stand gesetzt sehen würden, nach den Bestimmungen dieses Reichsgesetzes zu erkennen, so daß statt der ersehnten Gleichheit im Wechselrecht in ganz Deutschland zum Nachteil für den Handel Ungleichmäßigkeiten im Wechselrecht herbeigeführt würden.

Auch Fragen des

auswärtigen Handels

beschäftigten wiederholt die Nationalversammlung. Diese hatte durch ihre begeisterte Zustimmung zur Schaffung einer deutschen Marine anerkannt, daß der deutsche Handel auch im Auslande eines entsprechenden Schutzes bedürfe. Den auswärtigen Handel zu erleichtern, bezweckte ein Antrag des Abg. Michelsen, der die Errichtung von

Berufskonsulaten

vorschlug. Durch das Gesetz vom 28. Juni 1848 war zwar der dadurch geschaffenen Zentralgewalt die Ernennung von Konsuln ausdrücklich beigelegt worden; geschehen war aber seitdem nichts. Der völkerrechtliche Ausschuß, dem der Antrag Michelsen zur Begutachtung überwiesen worden war, gab in seinem in der Sitzung vom 20. April 1849[1]) erstatteten Bericht seine volle Zustimmung zu diesem Antrage zu erkennen. Er führte aus, daß es ohne Beispiel sei, daß eine große Nation die Interessen ihrer Staatsangehörigen auf überseeischen Plätzen mit einer solchen Sorglosigkeit behandele, wie es bis jetzt mit der deutschen der Fall gewesen sei. Sollte jemals der Schutz zur Wahrheit werden, den der letzte Artikel der Grundrechte jedem deutschen Staatsbürger in der Fremde verheiße, so werde die Errichtung deutscher Konsulate auf allen Hauptplätzen als eines der wichtigsten Erfordernisse erkannt werden. Es werde aber dabei von ganz anderen Grundsätzen auszugehen sein, als sie bis jetzt den meisten Einzelstaaten bei der Bestellung ihrer Konsulate vorgeschwebt zu haben schienen. Vor allem werde darauf zu sehen sein, daß nur deutschen Staatsbürgern die ausschließliche Wahrnehmung deutscher Interessen anvertraut werde. Ferner dürfe ein solcher Konsul keine Handelsgeschäfte betreiben, um das Vertrauen seiner Landsleute unbeschränkt zu genießen. Es sei ferner eine entsprechende besondere Ausbildung für den Beruf eines Konsuls nötig, so die Kenntnis des Handelsrechts, insbesondere des Seerechts, und ohne Vertrautsein mit den Grundsätzen des Völkerrechts würde ein Konsul auf wichtigen Plätzen seinen Verpflichtungen nur ungenügend entsprechen. Eine juristische Vorbildung sei ebenfalls notwendig.

Auch die Versammlung erkannte dies an und überwies die Angelegenheit zur schleunigen Berichterstattung an die provisorische Zentralgewalt. Zu praktischen Maßnahmen ist es aber infolge der bald darauf eingetretenen Auflösung der Versammlung nicht mehr gekommen.

---

[1]) St. B B. VIII, Seite 6214.

Unter ähnlichen Gesichtspunkten suchte die Nationalversammlung auch die Frage der

Auswanderung

zu regeln. Das nationale Interesse an der Unterbringung der Auswanderer war gerade in den letzten Jahren lebhaft geweckt worden, so namentlich durch List, den Göttinger Geographen Wappäus, sowie den früheren Generalkonsul in Brasilien, Sturz.[1]) In der Nationalversammlung wies man ferner auf den hohen Nutzen hin, den ein nach bestimmten Gegenden gerichteter Auswandererstrom für den deutschen Handel haben könne. War doch in den 40er Jahren die Zahl der Auswanderer infolge der mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse in vielen Bezirken außerordentlich gestiegen, nach Nebenius im Jahre 1846 auf 93 000, und im folgenden sogar auf über 100 000. Man hatte aber bei der Kurzsichtigkeit der damaligen deutschen Regierungen nicht daran gedacht, diese volkswirtschaftlich so wertvollen Menschenströme in bestimmte Gebiete zu lenken, ihnen Schutz angedeihen zu lassen und damit die Verbindung mit der Heimat aufrechtzuerhalten. In dem Augenblick, wo der Deutsche seinen Auswandererkonsens erhalten hatte, war er aus dem Staatsverbande ausgeschlossen, ja, man hatte diesen Konsens sogar, wie in der Nationalversammlung ausgeführt worden war, zu einer Einnahmequelle gemacht, indem man erhebliche Gebühren dafür erhob, in einigen Gegenden nicht weniger als 20% (!) des Vermögens. Auf der anderen Seite aber hatte man nicht daran gedacht, die Auswanderer davor zu schützen, daß sie gewissenlosen Agenten in die Hände fielen, die sie wie Sklaven in ungesunde Gegenden verschleppten, wo sie nach Ausnutzung ihrer Arbeitskraft hilf- und mittellos auf die Straße geworfen wurden, statt die ersehnten Reichtümer zu erlangen.

Zunächst wurde daher von der Nationalversammlung in die Grundrechte eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Auswanderungsfreiheit von Staats wegen nicht beschränkt wurde und Abzugsgelder hinfort nicht mehr erhoben werden durften. Außerdem wurde darin ausgesprochen, daß die Auswanderer unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches ständen. Vergeblich hatte sich aber der Volkswirtschaftliche Ausschuß und in ihm vor allem Bruno Hildebrand, bemüht, eine Zusatzbestimmung zur Annahme zu bringen, wonach der Ausgewanderte auch im Auslande nicht aufhören sollte, deutscher Bürger zu sein, solange er nicht Bürger eines anderen Staates geworden sei. Auch der Breslauer Nationalökonom Tellkampf war in der Debatte warm für den Schutz der deutschen Auswanderer im Auslande eingetreten, indem er darauf hinwies, daß bisher Millionen von Deutschen ohne Nutzen für das Heimatsland ausgewandert seien und sich in der Welt zerstreut hätten. So betrage die Zahl der

[1]) Karl Ballod, Die wissenschaftlichen Ansichten über Kolonialpolitik, Seite 3, in „Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert“ (Festgabe für Gustav Schmoller), 1908.

Deutschen allein in den Vereinigten Staaten vier Millionen. Wenn man nun dem deutschen Auswanderer Schutz gewähre, würde er geneigter sein, Handelsmaßregeln, die gleich günstig für Nordamerika und Deutschland seien, durch den Einfluß seiner Wählerstimmen, die er nach fünf Jahren in den Vereinigten Staaten erhalte, zu unterstützen. Dies wäre gerade für Deutschland, das keine Kolonien habe, ein nicht zu übersehender Nutzen der Auswanderung.

Auf Tellkampfs Anregung ist es auch hauptsächlich zurückzuführen, daß der Volkswirtschaftliche Ausschuß in der Sitzung vom 16. März 1849[1]) einen Gesetzentwurf über den Schutz der Auswanderung vorlegte, der auch von der Versammlung gebilligt wurde und aus dem wir die nachstehenden wichtigen Bestimmungen wiedergeben wollen:

1. Der Schutz und die Fürsorge des Deutschen Reiches für deutsche Auswanderer wird durch ein von der Zentralgewalt einzusetzendes Auswanderungsamt geübt.

2. Dem Auswanderungsamt steht das Recht zu, Agenten für Auswanderung zu ernennen und zu entlassen. Nur die vom Auswanderungsamt mit Konzession versehenen Agenten sind befugt, Agenturen für Auswanderung zu betreiben. Wer ohne Erlaubnis derartige Geschäfte betreibt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 1000 Gulden.

3. Die Agenten haften den Auswanderern für alle erweislichen Schäden, welche diesen aus unterlassener oder nicht pünktlicher Erfüllung der von ihnen im Namen und Auftrag dritter mit denselben zur Beförderung abgeschlossenen Verträge erwachsen sowie für alle aus Nichtbefolgung gesetzlicher Verordnungen zugezogenen Nachteile. Bei Beförderung von Auswanderern von deutschen Seehäfen aus hört diese Verbindlichkeit mit der kontraktlich erfolgten Einschiffung auf. Die Agenten sind zum Ersatze der Schäden aus eigenen Mitteln und ohne sich dagegen durch Beziehung auf diejenigen schützen zu können, in deren Auftrage sie mit den Auswanderern Beförderungsverträge abgeschlossen haben, als Selbstschuldner verpflichtet.

4. Zur Sicherung überseeischer Auswanderung von deutschen Seehäfen aus werden von dem Auswanderungsamte über die Beförderung der Auswanderer, insbesondere über Verproviantierung der Schiffe, über den für die Unterbringung der Passagiere nach den Bestimmungen des § 10 erforderlichen Schiffsraum, über die Verpflegung der Passagiere am Hafenplatze bis zur Einschiffung und über die Assekuranz der Passagier- und Verwendungsgelder für alle deutschen Seehäfen gleichförmige Bestimmungen getroffen.

In den außereuropäischen Hafenplätzen, in denen sich Reichskonsuln befinden, steht die Auswanderung unter deren besonderer Aufsicht.

---

[1]) St. B. B. VIII, Seite 5709 ff.

In der Debatte über diesen Gesetzentwurf war auch vielfach dem Wunsche Ausdruck gegeben worden, man möge den Auswandererstrom nach dem Osten Oesterreichs, nach den Donauländern, lenken, um dort das Deutschtum zu verstärken. Namentlich wurde das heutige Rumänien als ein geeignetes Ansiedlungsgebiet gepriesen. Diesen Wünschen trat aber besonders der Unterstaatssekretär Fallati entgegen, der ausführte, daß beide Ufer des Stromes sich in den Händen von fremden Regierungen befänden, die dem deutschen Auswanderer keine Garantie für die Freiheit und den Schutz seines Eigentums und seiner Person böten.

In einem weiteren Kapitel wird das Verkehrswesen behandelt, der Einfluß List's auf die Entwickelung des Eisenbahnwesens geschildert und gezeigt, daß auch die Frankfurter Nationalversammlung auf diesem Gebiete dem Reiche nur beschränkte Machtbefugnisse einräumen wollte.

Wir sehen dann, daß auch in der Frage des Postwesens der volkswirtschaftliche Ausschuss, der das Postwesen einfach als Reichssache erklärt wissen wollte, nicht durchdrang, sondern der Reichsgewalt nur das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht eingeräumt wurde. Eine ähnliche Regelung erfolgte bezüglich des Telegraphenwesens.

Ein weiterer Abschnitt beleuchtet die Mißstände, die seit Jahrhunderten auf dem Gebiete des Schiffahrtswesens herrschten, und schildert, wie es trotzdem in dieser Frage nicht zu wirksamen Beschlüssen kam, vielmehr die Zentralregierung nur ermächtigt wurde, durch das Reichshandelsministerium bald eine entsprechende Vorlage einreichen zu lassen. Die Untersuchung zeigt dann, daß man sich auch auf dem Gebiete des Seeschiffahrtswesens vor einem Eingreifen der Reichsgewalt in die Befugnisse der Einzelstaaten scheute.

In dem folgenden Kapitel Bank-, Münz- und Währungswesen wird die Frage der Errichtung einer Zentralbank berührt und dann die Regelung des Münz- und Währungswesens besprochen. Im Anschluß hieran wird eingehend das Geldausfuhrverbot behandelt, das die österreichische Regierung am 2. April 1848 erließ und das infolge seiner ungünstigen Rückwirkungen auf das Wirtschaftsleben Deutschlands dort heftigen Unwillen erregt hatte.

In einem Kapitel Finanzwesen wird gezeigt, wie klar die Nationalversammlung erkannt hatte, daß eine Besserung gegenüber den Zuständen im alten Deutschen Bund nur möglich war, wenn die Reichsgewalt gegenüber den Einzelstaaten mit dem nötigen finanziellen Rüstzeug versehen war. In der Lotteriefrage und bezüglich der Hazardspiele sehen wir radikale Anschauungen auf Abschaffung der Glücksspiele vorherrschen.

Ein Schlußkapitel beweist durch Gegenüberstellung der Bestimmungen der Frankfurter Verfassung und der des neuen Deutschen Reiches, wie eng sich letztere an die Frankfurter Verfassung angelehnt hat.

Lebenslauf

Ich wurde am 5. August 1879 zu Magdeburg-N. als Sohn des Kupferschmiedemeisters August Albrecht geboren, besuchte die dortige Bürgerschule, trat im 14. Jahre in die Dienste der Generaldirektion der Versicherungsgesellschaft in Magdeburg, war dort 3½ Jahre tätig und nahm dann eine Stellung bei der Magdeburger Agentur des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus an. Durch Selbststudium gelang es mir, im 19. Lebensjahre die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste vor der Königlichen Kommission in Magdeburg zu erringen. Nach achtjähriger Tätigkeit auf der Magdeburger Agentur übertrug mir meine Gesellschaft im Jahre 1903 die Leitung unseres Hallenser Bureaus, welche Stellung ich noch heute bekleide. Meine Selbststudien nahm ich in Halle wieder auf und legte 1911 vor der Guths Muths-Oberrealschule in Quedlinburg die Reifeprüfung ab, um hierauf sechs Semester an der Hallenser Universität zu absolvieren, an der ich am 4. August 1914 promovierte.